Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auftraggeber:

STADT OCHSENHAUSEN

Marktplatz 1
88416 Ochsenhausen

Anerkannt:
Ochsenhausen, den 28.09.2021

.....
Bürgermeister Andreas Denzel

Zeeb & Partner
NATUR . RAUM . MENSCH

Hörvelsinger Weg 6
89081 Ulm

Aufgestellt:
Ulm, den 28.09.2021

Regina Zeeb

.....
Regina Zeeb

Projektleitung: Regina Zeeb, Diplom-Geographin
Bearbeitung: Johanna Mettler, M. Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie
Dirk Häckel, Diplom-Geoökologe

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 5
1.1 ANLASS 5
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 5

2. Vorhabensbeschreibung 8
2.1 UNTERSUCHUNGSRAUM 8
2.2 BESCHREIBUNG DER WIRKUNGEN DES VORHABENS 9

3. Methodisches Vorgehen 10
3.1 VOGELKARTIERUNG 10
3.2 FLEDERMAUSKARTIERUNG 10
3.3 REPTILIENKARTIERUNG 14
3.4 AMPHIBIENKARTIERUNG 14
3.5 BILCHKARTIERUNG 14
3.6 VORPRÜFUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE ABSCHICHTUNG 14
3.7 WEITERGEHENDE PRÜFSCHRITTE DER SAP 15

4. Ergebnisse der Abschichtung 16

5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen 17
5.1 VÖGEL 17
5.2 FLEDERMÄUSE 21
5.3 REPTILIEN 22
5.4 AMPHIBIEN 24
5.5 BILCHE / SÄUGER 26

6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL 28
6.1 VÖGEL 29
6.2 FLEDERMÄUSE 30
6.3 REPTILIEN 33
6.4 AMPHIBIEN 34
6.5 NACHTKERZENSCHWÄRMER 34

7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens 36
7.1 VÖGEL 36
7.2 FLEDERMÄUSE 37
7.3 REPTILIEN 38
7.4 AMPHIBIEN 39
7.5 NACHTKERZENSCHWÄRMER 40

8. Literatur 41

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: LUFTBILD VOM PLANGEBIET; GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS = SCHWARZ GESTRICHELT, ÄNDERUNGSBEREICH = SCHWARZ SCHRAFFIERT, ERWEITERUNGSBEREICH = ROT SCHRAFFIERT, GESCHÜTZTE OFFENLANDBIOTOPE = GRÜNWEIß GEMUSTERT, ROTTUM = HELLBLAUE LINIE 8

ABBILDUNG 2: ERGEBNISSE DER BRUTVOGELKARTIERUNG IM ZEITRAUM MAI BIS JULI 2019. ..20

ABBILDUNG 3: ERGEBNISSE DER ZAUNEIDECHSENKARTIERUNG IM ZEITRAUM JUNI BIS JULI 2019. 23

ABBILDUNG 4: ERGEBNISSE DER AMPHIBIENKARTIERUNG IM ZEITRAUM MAI BIS JULI 2019....26

ABBILDUNG 5: ERGEBNISSE DER BILCHKARTIERUNG IM ZEITRAUM JUNI BIS AUGUST 2019.....27

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: ERFASSUNGSTERMINE UND BEDINGUNGEN DER BRUTVOGELKARTIERUNGEN 17

TABELLE 2: BEI DEN KARTIERUNGEN IM USG NACHGEWIESENE BRUTVÖGEL BZW. NAHRUNGSGÄSTE / DURCHZIEHER. GRAU HINTERLEGT: BRUTVÖGEL IM USG MIT ROTE LISTE STATUS IN DEUTSCHLAND ODER BADEN-WÜRTTEMBERG BZW. NACH ARTENSCHUTZRECHT STRENG GESCHÜTZTE VOGELARTEN. 17

TABELLE 3: ERFASSUNGSTERMINE UND BEDINGUNGEN DER FLEDERMAUSKARTIERUNGEN 21

TABELLE 4: ERFASSUNGSTERMINE UND BEDINGUNGEN DER REPTILIENKARTIERUNGEN IN 2019 22

TABELLE 5: BEI DEN KARTIERUNGEN IM USG NACHGEWIESENE REPTILIEN IN 2019 UND 2021 22

TABELLE 6: ERFASSUNGSTERMINE UND BEDINGUNGEN DER AMPHIBIENKARTIERUNGEN IN 2019 24

TABELLE 7: BEI DEN KARTIERUNGEN IM USG NACHGEWIESENE AMPHIBIEN IN 2019 UND 2021 24

TABELLE 8: ERFASSUNGSTERMINE UND BEDINGUNGEN DER BILCHKARTIERUNGEN 26

TABELLE 9: VORKOMMENDEN FLEDERMAUSARTEN IM USG 32

TABELLE 10: KONFLIKTVERMEIDENDE MAßNAHMEN UND ERFORDERLICHE CEF-MAßNAHMEN FÜR DIE ARTENGRUPPE VÖGEL IM RAHMEN DES BAUVORHABENS. 36

TABELLE 11: KONFLIKTVERMEIDENDE MAßNAHMEN FÜR DIE ARTENGRUPPE FLEDERMÄUSE IM RAHMEN DES BAUVORHABENS. 37

TABELLE 12: KONFLIKTVERMEIDENDE MAßNAHMEN UND ERFORDERLICHE CEF-MAßNAHMEN FÜR DIE ZAUNEIDECHSE IM RAHMEN DES BAUVORHABENS 38

TABELLE 13: KONFLIKTVERMEIDENDE MAßNAHMEN UND ERFORDERLICHE CEF-MAßNAHMEN FÜR DIE GELBBAUCHUNKE UND DIE KREUZKRÖTE IM RAHMEN DES BAUVORHABENS. 39

TABELLE 14: KONFLIKTVERMEIDENDE MAßNAHMEN FÜR DEN NACHTKERZENSCHWÄRMER IM RAHMEN DES BAUVORHABENS. 40

Anlagen:

ANLAGE 1: Abschichtungstabelle

ANLAGE 2: Phänologietabelle- Fledermäuse

ANLAGE 3: Formblatt Vögel – Gehölzbrüter

ANLAGE 4: Formblatt Vögel – Höhlenbrüter

ANLAGE 5: Formblatt Vögel – Turmfalke

ANLAGE 6: Formblatt Reptilien – Zauneidechse

ANLAGE 7: Formblatt Amphibien – Gelbbauchunke

ANLAGE 8: Formblatt Amphibien - Kreuzkröte

ANLAGE 9: Formblatt Fledermäuse

ANLAGE 10: Formblatt Nachtkerzenschwärmer

ANLAGE 11: Herstellung Zauneidechsenhabitat und Vergrämung Zauneidechse

ANLAGE 12: Fledermauskartierung M 1:1.500

ANLAGE 13: Kartierungen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung

1. Einleitung

1.1 Anlass

Im Bereich des bestehenden Bebauungsplans „Untere Wiesen II – Änderung und Erweiterung“ weicht die tatsächliche Entwicklung des überwiegend als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bebauungsplans von der ursprünglichen Planung ab. Weiterhin besteht ein Bedarf für eine Gebietserweiterung, da bereits im Gebiet vorhandene Betriebe dringend Erweiterungsfläche benötigen.

Auf Grund der sich daraus ergebenden Änderungen im Nordwesten des bisherigen Geltungsbereichs, sowie die sich daran weiter nach Nordwesten anschließende Erweiterungsfläche wird der Bebauungsplan „Untere Wiesen III“ aufgestellt. Der Bebauungsplan „Untere Wiesen III“ umfasst auch einen Teilbereich östlich der Rottum. Dieser Bereich ist Bestandteil des Bebauungsplans „Untere Wiesen II – 2. Änderung“, der im Jahr 2020 in Kraft getreten ist.

Es handelt sich insgesamt um eine Fläche von ca. 5,5 ha. Hiervon sind 3,8 ha bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die neu hinzukommende Fläche beträgt 1,7 ha, die sich über Teilflächen der Flurstücke 1636 und 1690 erstreckt. Für diese Erweiterung sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. In diesem Bereich bestehen derzeit eine Schrebergartenanlage, sowie eine Lagerhalle. In der Erweiterungsfläche ist eine Grundflächenzahl von 0,7 geplant.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Um die Belange des Artenschutzes zu prüfen, wurde der vorliegende Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im Bundesnaturschutzgesetz in § 44 Abs. 1 folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote wurden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

"[1]Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

[2]Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

[3]Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

[4]Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

[5]Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bislang nicht erlassen worden.

2. Vorhabensbeschreibung

2.1 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Untere Wiesen III“ liegt im Norden des Stadtgebiets Ochsenhausen, zum großen Teil zwischen Rottum und Bahnlinie. Ein kleiner Teil des Geltungsbereichs liegt östlich der Rottum. Der Umgriff des gesamten Bebauungsplans besitzt eine Größe von ca. 5,5 ha. Teile hiervon (3,8 ha) besitzen bereits Baurecht. Die Erweiterungsfläche, für die bisher kein Baurecht besteht, beträgt ca. 1,7 ha. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde die Erweiterungsfläche sowie die direkt angrenzenden Übergangsbereiche zu den umgebenden Flächen untersucht.

Die Umgriffsfläche beinhaltet Schrebergärten, einen Graben mit Saumvegetation, kleinere Gehölzbestände, eine feuchte Grünlandfläche sowie eine Lagerhalle und Teile des bestehenden Gewerbegebiets. Weiterhin ist ein Abschnitt der Rottum, sowie östlich davon eine Lagerfläche enthalten. Östlich und südlich grenzt das bestehende Gewerbegebiet an. Nördlich befinden sich weitere Schrebergärten. Westlich der Lagerhalle verläuft in Nord-Süd-Richtung die Bahnlinie Ochsenhausen Richtung Biberach. Am Hang westlich der Bahnlinie befinden sich als Offenlandbiotop geschützte Quellbereiche an der Burghalde (s. auch Abb. 1).

Abbildung 1: Luftbild vom Plangebiet; Geltungsbereich des Bebauungsplans = schwarz gestrichelt, Änderungsbereich = schwarz schraffiert, Erweiterungsbereich = rot schraffiert, Geschützte Offenlandbiotope = grünweiß gemustert, Rottum = hellblaue Linie

Im Nachgang der Kartierungen wurde das Schrebergartengebiet aufgelöst und abgeräumt. Hierdurch ist ein neuer Biotoptyp entstanden, der unter Umständen weiteren Arten Lebensraum bieten könnte. Es handelt sich um eine bisher einjährige Ruderalflur, die durch Müll, Fundamente, Rabatten, verbliebene Zuwegungen etc. gestört ist[1]. Vereinzelt sind auch kleinere Stellen mit aufkommenden *Epilobium*-Arten angetroffen worden. Die Ziel-Arten-Abfrage wurde für den neu entstandenen Lebensraum ergänzt[2]. Aufgrund des Vorkommens von *Epilobium*-Arten ist laut dem Ziel-Arten-Konzept vorsorglich im Sinne einer Worst-Case-Annahme der Nachtkerzenschwärmer zusätzlich zu berücksichtigen.

2.2 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:

1. **Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)**
   - Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
   - Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
   - Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
   - Bodenverdichtung

2. **Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben**
   - Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bebauungs- und Verkehrsflächen
   - Verlust von Lebensräumen
   - Zerschneidung von Leitstrukturen

3. **Betriebsbedingte Auswirkungen durch das Bauvorhaben**
   - Störung durch Lärm und Erschütterung durch Fahrbetrieb und andere betriebliche Nutzungen
   - Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume durch Staubemissionen durch Fahrbetrieb und Heizung bzw. durch Schadstoffimmissionen über die Luft

[1] Kartierung durch Zeeb & Partner, 16.03.2021

[2] LUBW: Informationssystem Ziel-Arten-Konzept, abrufbar unter: HTTPS://WWW2.LUBW.BADEN-WUERTTEMBERG.DE/PUBLIC/ABT5/ZAK/INDEX.PHP?LOC=1, zuletzt abgerufen am 18.03.2021

3. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Biberach (UNB) wurden zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens auf der Basis einer Abfrage des Ziel-Arten-Konzepts (ZAK)[3] Kartierungen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Bilche (ohne Haselmaus) durchgeführt[4].

Das Untersuchungsgebiet wurde tierartenspezifisch festgelegt und im Zuge der Kartierungen vor Ort angepasst.

3.1 Vogelkartierung

Für die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Gemäß der artspezifischen Empfehlungen wurden im Zeitraum Mai bis Juli 2019 sechs Begehungen zur Erfassung tag- und nachtaktiver Brutvogelarten durchgeführt. Die Kartierungen wurden von Dr. Werner Jans durchgeführt und erfolgten zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten und unter geeigneten Witterungsbedingungen. Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel, die an die Untersuchungsfläche gebunden waren, punktgenau in eine Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in Südbeck et al. (2005) als Brutreviere interpretiert und als Modell-Reviere kartografisch dargestellt. Einmalige Nachweise mit Revier anzeigenden Merkmalen wurden als Gesangsreviere interpretiert und dargestellt. Baumhöhlen wurden gezielt auf eine Belegung durch Brutvögel hin kontrolliert.

3.2 Fledermauskartierung

Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde über den Zeitraum von Mai bis Juli 2019 mit fünf Begängen jeweils zwei Stunden mit dem Ultraschall-Detektor auf dort vorkommende Fledermausarten zu Fuß kartiert. Darüber hinaus wurden zwei stationäre Erfassungsgeräte installiert, womit die Erfassung über die gesamten Dunkelheits- bzw. Dämmerungszeitraum bei zwei zumeist aufeinanderfolgenden Nächten hinaus gesichert wurde. Die Begehungen fanden vom 22.05. bis 04.08.2019 statt. Die erste Erhebung wurde von Patrick Cvecko, alle weiteren Erhebungen von

[3] LUBW: Informationssystem Ziel-Arten-Konzept, abrufbar unter: https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/index.php?loc=1

[4] Schriftlich bestätigt mit Stellungnahme vom 08.04.2019, S. 2

Gerold Herzig durchgeführt. Daneben fand noch eine Untersuchung der Baumhöhlen, bzw. der zu entfernenden Gartenlauben statt.

Verwendete Erfassungsgeräte und Bestimmungssoftware:

- batcorder 3.X der Firma ecoObs
- batlogger M der Firma Elekon
- Software-Programm bcadmin 4.0 von ecoObs
- Software-Programm batID von ecoObs
- Software-Programm bcAnalyze 3.0 Pro von ecoObs

Mobile Untersuchungen mittels „Bat-Detektor“:

Diese Methode dient der Erfassung der räumlichen Verteilung der verschiedenen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. Hierbei werden die für Fledermäuse interessanten Strukturen begangen. Das heißt die Begehung erfolgt entlang von Waldrändern, Baumreihen, Hecken, o. ä., da Fledermäuse diese Leitlinien für ihre Orientierung im Raum nutzen. Ausgeräumte strukturarme Bereiche besitzen daher für Fledermäuse nur eine untergeordnete Bedeutung, da hier die Leitlinien fehlen und das Nahrungsangebot geringer ist.

Die genutzten Ultraschall- oder Bat-Detektoren sind Geräte, die die Ortungslaute der Fledermäuse in für Menschen hörbare Frequenzen umwandeln. Solche Detektoren werden in der Fledermaus-Erfassung schon lange mit Erfolg eingesetzt, da die Geräte die Möglichkeit bieten, die Tiere selbst bei vollkommener Dunkelheit aufzufinden. Allerdings ist die Reichweite dieser Geräte bedingt durch die Lautstärke der Ortungslaute der Fledermäuse vergleichsweise gering. Sie reicht bei den mobil eingesetzten Geräten von wenigen Metern bei „flüsternden“ Arten, wie der Bechsteinfledermaus und dem Braunen Langohr, bis zu 50 Metern bei laut rufenden Arten, wie dem Großen Abendsegler bei der Jagd im freien Luftraum[5]. Eingesetzt wurde der Bat-Detektor „batlogger M“ der Firma elekon. Diese Geräte ermöglichen eine genaue Bestimmung der Hauptfrequenz der Fledermauslaute, was für die Abgrenzung einiger ähnlich rufender Arten notwendig ist. Weiterhin ist durch die digitale Aufzeichnung des Rufes die Nachbearbeitung und Verifizierung möglich. Zudem verortet der „batlogger M“ die detektierten Rufe via GPS, was eine spätere Kartenerstellung im Geoinformationssystem möglich macht.

[5] zum Einsatz von Detektoren vgl.: Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse, Westarp Wissenschafts-Verlaggesellschagft mbH, Hohenwarsleben. Ahlén, I. (1981): Identification of Scandinavian bats by their sounds. Swed. Univ. Agric. Sci. Rapp. 6, 1 - 56. Uppsala.; Weid, R. & O. von Helversen (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. Myotis 25, 5 - 27.; Jüdes , U. (1989): Erfassung von Fledermäusen im Freiland mittels Ultraschalldetektor. Myotis 27, 27 - 40.; Mühlbach, E. (1993a): Möglichkeiten der Bestandserfassung von Fledermäusen. In: Mitteilungen aus der NNA 4 (5), 56 - 60.; Mühlbach, E. (1993b): Grundlagen der Echoortung und der Bestimmung von Fledermäusen mit Ultraschalldetektoren. In: Mitteilungen aus der NNA 4 (5), 61 - 67.)

Die Erfassung mit einem Ultraschall-Detektor hat allerdings Grenzen. Gerade in der Gattung *Myotis* und *Plecotus* sind die Ortungsrufe der einzelnen Arten derart ähnlich, dass eine sichere Artbestimmung nicht für alle Detektor-Kontakte möglich ist. Um diese Arten der Gattung *Myotis* und *Plecotus* unterscheiden zu können, wird zusätzlich versucht, die Fledermäuse anzuleuchten und deren Verhalten zu beobachten. Durch die Größe und das Flugverhalten der Tiere wird Aufschluss über die Art erhalten. In den Fällen, wo dies nicht gelingt, beschränkt sich die Bestimmung auf den Nachweis der Gattung bzw. einer so genannten Rufgruppe. Hinzu kommen Überschneidungsbereiche der Frequenzen bei der Gruppe der Nyctaloiden; atypische Sequenzen einer Art können daher mit anderen Arten verwechselt werden – hierbei wurde auf die übergeordnete Gattungsebene bzw. Rufgruppe bestimmt.

Ähnliches kann auch für andere Arten gelten, wenn die Rufsequenzen sehr leise sind, oder Störgeräusche die Aufnahme beeinträchtigen (z.B. Grillen, das Quietschen/Rascheln von nassem Gras an Schuhen).

Der Bat-Detektor dient neben der Arterfassung auch zum Nachweis der jeweiligen Aktivität der Fledermäuse. Bei der Beurteilung eines Gebietes spielt es eine Rolle, ob Fledermäuse dort regelmäßig jagen oder das Gebiet nur beim Überflug zwischen Teillebensräumen durchqueren. Neben Sichtbeobachtungen von jagenden Fledermäusen gibt der Detektor Aufschluss über Jagdaktivität, wenn so genannte „Final Buzz“-Sequenzen (auch als „buzz“, „feeding buzz“ genannt – Bezeichnung für die stark beschleunigte Abfolge der Ortungsrufe unmittelbar vor einer Fanghandlung[6]) zu hören sind. Zudem besteht im Spätsommer die Möglichkeit, niederfrequente Balzlaute zu erfassen. Balzaktivität kann ein Hinweis auf Reproduktionstätigkeit im Gebiet sein. Fledermäuse umschwärmen zu unterschiedlichen Nachtzeiten in teilweise auffälligem Verhalten ihre Quartiere. Auch dieses Quartier anzeigende Verhalten kann mit dem Ultraschall-Detektor erfasst werden.

<u>Rufaufzeichnung der mobilen Untersuchungen und softwaregestützte Rufanalyse</u>

Die im Feld nicht zu determinierende oder sicher zu überprüfende Ortungsrufe und/oder Balzlaute wurden mit Hilfe des in den batlogger integrierten Aufnahmemodus aufgenommen, um die Rufe später am PC mit den Programmen BC Admin, BC Ident und BC Analyze 2.0 der Fa. Ecoobs mit Anpassung der Sampling-Rate auf 312,5 kHz (Sampling-Rate des batlogger M) auszuwerten.

Mit dieser Rufanalyse ist es unter günstigen Bedingungen möglich (ausreichende Lautintensität und Dauer der Aufnahme, typisches Jagdverhalten) auch Vertreter der Gattung *Myotis* und im Feld nicht sicher bestimmbare Rufe anderer Arten zu determinieren. Die beiden Bartfledermausarten Kleine und Große Bartfledermaus (*Myotis mystacinus, M. brandtii*), Rauhaut- und Weißrandfledermaus (*Pipistrellus nathusii, P. kuhlii*) sowie Braunes und Graues Langohr *(Plecotus*

[6] Weid, R. & O. von Helversen (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. Myotis 25, 5 - 27.; Gebhard, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin.

auritus, P. austriacus) sind allerdings auch mit dieser Methode in den meisten Fällen nicht zu differenzieren und wurden daher der übergeordneten Rufgruppe zugeordnet.

Stationäre Fledermauserfassung

Neben der mobilen Erfassung von Fledermäusen fand auch eine stationäre, ganznächtige Erfassung statt. Hierbei wurde für den ersten Begang ein batcorder 3.X der Firma ecoObs im USG auf etwa 2,50m Höhe angebracht. Für alle weiteren Begänge wurde ein batlogger A verwand. Es wurde dabei darauf geachtet, dass von allen Seiten auf mind. 3 m Abstand sich keine störenden oder verschattenden Objekte die Aufnahmegeräte beeinträchtigen. Die Anbringung eines stationären Erfassungsgerätes erfolgte jeweils an Randstrukturen im nördlichen Bereich des aktuellen Umgriffs und an der nördlich angrenzenden Kleingartenkolonie (s. Anlage 12).

Der batcorder wird in der Regel am selben Tag, an dem die Transekterfassung stattfindet, aufgehängt und nach zwei für Fledermausaktivitäten geeigneten Nächten abgenommen. Das heißt es werden keine Nächte mit Dauerregen, starkem Wind oder niedrigen Temperaturen (s. Tabelle 3) erfasst.

Nach der Auswertung der Rufaufnahmen durch den batcorder bzw. batlogger A ist es nicht möglich, jede Art immer sicher zu bestimmen. Aus diesem Grund wird daher bei bestehenden Zweifeln zur Sicherheit die Rufsequenz der übergeordneten Rufgruppe bzw. Artengruppe zugefügt. Die Erfahrung zeigt, dass kritische schwer bestimmbare Fledermausarten durch die automatische Rufauswertung zuweilen falsch determiniert werden. Daher werden alle durch das automatische Erfassungsprogramm determinierten Rufsequenzen solcher Arten nochmal manuell nachbestimmt. Hierfür wurde von Hr. Herzig zur Beurteilung der erhaltenen Sonagramme/Oszillogramme eigene Referenz-Lautanalysen sowie solche von SCHOBER & GRIMMBERGER (1987), WEID (1988) und 10-fach gedehnte Lautaufnahmen von AHLÉN (1989), SCHORR (1996) und BARATAUD (2000) herangezogen.

Quartierkartierung

Bei der Prüfung auf potentielle Quartiermöglichkeiten für Bilche und Fledermäuse wurden v. a. die Gartenhütten des USG begangen.

Es wurde festgestellt, dass die Gehölze und Hütten für Fledermäuse keine geeigneten Quartiere bieten.

Eine Nutzung der Hütten durch Fledermäuse wird als unwahrscheinlich angesehen, zudem bei den Begängen und auch bei der Baumhöhlenkartierung keine Spuren (z. B. Fledermauskot) von Fledermäusen gefunden wurden.

3.3 Reptilienkartierung

Die Erhebung von Reptilien erfolgte im Zeitraum April bis Juli 2019 im Rahmen der anderen faunistischen Kartierungen durch eine Sichtkontrolle. Die Erhebungen wurden von Dr. Werner Jans durchgeführt.

Weiterhin fanden im Jahr 2021 Kartierungen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung statt. Diese sind in Anlage 13 dargestellt.

3.4 Amphibienkartierung

Für die Erhebung der Gruppe der Lurche wurden die im Gebiet vorhandenen Gräben im Vorhabensgebiet in drei Begängen von Mai bis Juli 2019, z. T. am Abend, kontrolliert. Die Erhebungen wurden von Dr. Werner Jans durchgeführt. Dabei wurde eine Sicht- und Rufkontrolle vorgenommen.

Weiterhin fanden im Jahr 2021 Kartierungen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung statt. Diese sind in Anlage 13 dargestellt.

3.5 Bilchkartierung

Für die Erhebung von Bilchen, hier insbesondere Sieben- und Gartenschläfer, wurden sowohl Sichtungen durch Dr. Werner Jans während der Erhebungen der Artengruppe Vögel aufgezeichnet, sowie eine Begehung der vorhandenen Gartenhütten mit einem Endoskop mit 3 m Kamerakabel vorgenommen. Die Begehung der Gartenhütten erfolgte durch Gerold Herzig.

3.6 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlanten für Baden-Württemberg, Fledermausatlas, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen der LUBW und LfU) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren[7]. Demnach kann das zu

[7] Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013

prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturraum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

3.7 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

• Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

• Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

4. Ergebnisse der Abschichtung

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Artengruppen **Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien** und **Bilche (ohne Haselmaus)** kartiert.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Die Haselmaus *(Muscardinus avellanarius)* bevorzugt als Lebensraum größere Gebüsche oder Gebüsche am bzw. im Wald. Im Vorhabensgebiet sind diese Lebensräume nicht zu finden. Die Art kann daher abgeschichtet werden.

In Bezug auf den Biber ist ein Vorkommen in der Rottum bekannt. Im Erweiterungsbereich des Bebauungsplans sind mit den bestehenden Gräben potentiell weitere Lebensräume vorhanden. Es besteht derzeit jedoch keine Vernetzung des Lebensraums im Erweiterungsbereich mit der Rottum. Die Art oder ihre Spuren wurden im Rahmen der Kartierungen im Erweiterungsbereich nicht gesichtet. Der Biber kann daher für den Erweiterungsbereich abgeschichtet werden.

Alle weiteren saP-relevanten Arten der Tiergruppe finden im Untersuchungsgebiet keinen Lebensraum bzw. sind als nicht vorkommend gemeldet und können daher abgeschichtet werden.

Kriechtiere

Die Zauneidechse ist in der Literatur zwar nicht für das Vorhabensgebiet gemeldet, aus anderen Vorhaben in Ochsenhausen sind jedoch Vorkommen bekannt. Die Art wurde daher kartiert.

Alle anderen Arten der Tiergruppe können abgeschichtet werden, da sie für die Region nicht gemeldet und keine Vorkommen bekannt bzw. entsprechende Lebensräume nicht anzutreffen sind.

Tagfalter

Der Gelbringfalter ist für die Region als vorkommend gemeldet. Er findet jedoch im Vorhabensgebiet selbst keinen Lebensraum, da er nur in Wäldern vorkommt.

Alle Arten der Tiergruppe können daher abgeschichtet werden.

Nachtfalter

Mit erneuter Biotoptypenkartierung im Jahr 2021 sind kleinere Stellen mit *Epilobium*-Arten im Vorhabensgebiet nachgewiesen worden, die ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers nicht ausschließen lassen. Er wird deshalb als potentiell vorkommend behandelt und als saP-relevante Art weiter behandelt.

Alle anderen Arten der Tiergruppe können abgeschichtet werden.

Alle Arten der Artengruppen **Fische, Libellen, Käfer, Schnecken, Muscheln** und **Gefäßpflanzen** konnten abgeschichtet werden, da sie für die Region nicht gemeldet bzw. keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind.

5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

5.1 Vögel

Die Begehungen zur Erfassung der Brutvögel wurden im Zeitraum vom 14. Mai bis zum 24. Juli 2019 durchgeführt (Tab. 1).

Tabelle 1: Erfassungstermine und Bedingungen der Brutvogelkartierungen

Datum	Uhrzeit	Begehung	Bedingungen
14.05.2019	9:00 – 12:00 Uhr	Erfassung tagaktiver Brutvögel	10 – 12°C, sonnig
03.06.2019	21:00 – 23:00 Uhr	Erfassung nachtaktiver Brutvögel	24°C, bewölkt
04.06.2019	08:00 – 12:00 Uhr	Erfassung tagaktiver Brutvögel	19 – 27°C, sonnig
26.06.2019	20:00 – 23:00 Uhr	Erfassung nachtaktiver Brutvögel	25°C, klar, schwül
28.06.2019	06:00 – 10:00 Uhr	Erfassung tagaktiver Brutvögel	20°C, sonnig
24.07.2019	19:00 – 22:00 Uhr	Erfassung nachtaktiver Brutvögel	31°C, klar

Insgesamt wurden 19 Vogelarten festgestellt, davon neun Arten als Brutvögel mit Nestfund und sechs weitere als Brutvögel ohne Nestfund. Weitere fünf Arten konnten als reine Nahrungsgäste bzw. Durchzieher angetroffen werden (vgl. Tabelle 2).

Weitere Vogelarten, die das Gebiet aufgrund der vorhandenen Lebensräume potentiell als Bruthabitat nutzen können, wurden im Rahmen der Brutvogelkartierungen nicht festgestellt.

Tabelle 2: Bei den Kartierungen im USG nachgewiesene Brutvögel bzw. Nahrungsgäste / Durchzieher. Grau hinterlegt: Brutvögel im USG mit Rote Liste Status in Deutschland oder Baden-Württemberg bzw. nach Artenschutzrecht streng geschützte Vogelarten.

Deutscher Name	Wiss. Name	Brutvogel im USG	Nahrungs-gast / Durchzieher	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
Amsel*	*Turdus merula*	2 – 3 Paare		-	-	-
Blaumeise*	*Parus caeruleus*	2 Paare in Nisthilfen		-	-	-

Deutscher Name	Wiss. Name	Brutvogel im USG	Nahrungs-gast / Durchzieher	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Ja, ohne Nestfund		2	3	-
Buchfink*	*Fringilla coelebs*	2 Paare		-	-	-
Feldsperling	*Passer montanus*	Ja, ohne Nestfund		V	V	-
Gartengrasmücke*	*Sylvia borin*	Ja, ohne Nestfund		-	-	-
Girlitz*	*Serinus serinus*		X	-	-	-
Goldammer	*Emberiza citrinella*	Ja, ohne Nestfund		V	V	-
Haussperling	*Passer domesticus*	X	X	V	V	-
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*		X	V	-	-
Kohlmeise*	*Parus major*	2 – 3 Paare in Nisthilfen		-	-	-
Mönchsgrasmücke*	*Sylvia atricapilla*	2 Paare		-	-	-
Rotmilan	*Milvus milvus*		X	-	V	x
Schleiereule	*Tyto alba*		X	-	-	x
Star*	*Sturnus vulgaris*	2 Paare in Nisthilfen		-	3	-
Stieglitz*	*Carduelis carduelis*		X	-	-	-
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Ja, ohne Nestfund; Jungvögel gesichtet	X	V	-	x
Wintergold-hähnchen*	*Regulus regulus*	3 Paare		-	-	-
Zilpzalp*	*Phylloscopus collybita*	3 Paare		-	-	-

*** weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.**

Von den 14 festgestellten Brutvogelarten konnten 8 Arten als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte der saP identifiziert werden, da sie keinen Rote-Liste Status aufweisen bzw. nicht streng geschützt sind und für sie eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (siehe Kap. 5.1 sowie Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung). Um den Verbotstatbestand der Tötung für alle Brutvogelarten auszuschließen, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode dieser Arten stattfinden (siehe unten). Danach verbleiben mit Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Haussperling und Turmfalke fünf Brutvogelarten mit Rote-Liste Status in Baden-Württemberg, die weiteren Prüfschritten der saP unterzogen werden. Die Lage ihrer Brutgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes ist in Abb. 2 dargestellt. Der Star ist zwar nicht auf der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs gelistet, gilt jedoch nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al. 2015) als gefährdet und wird daher ebenfalls den weiteren Prüfschritten der saP unterzogen.

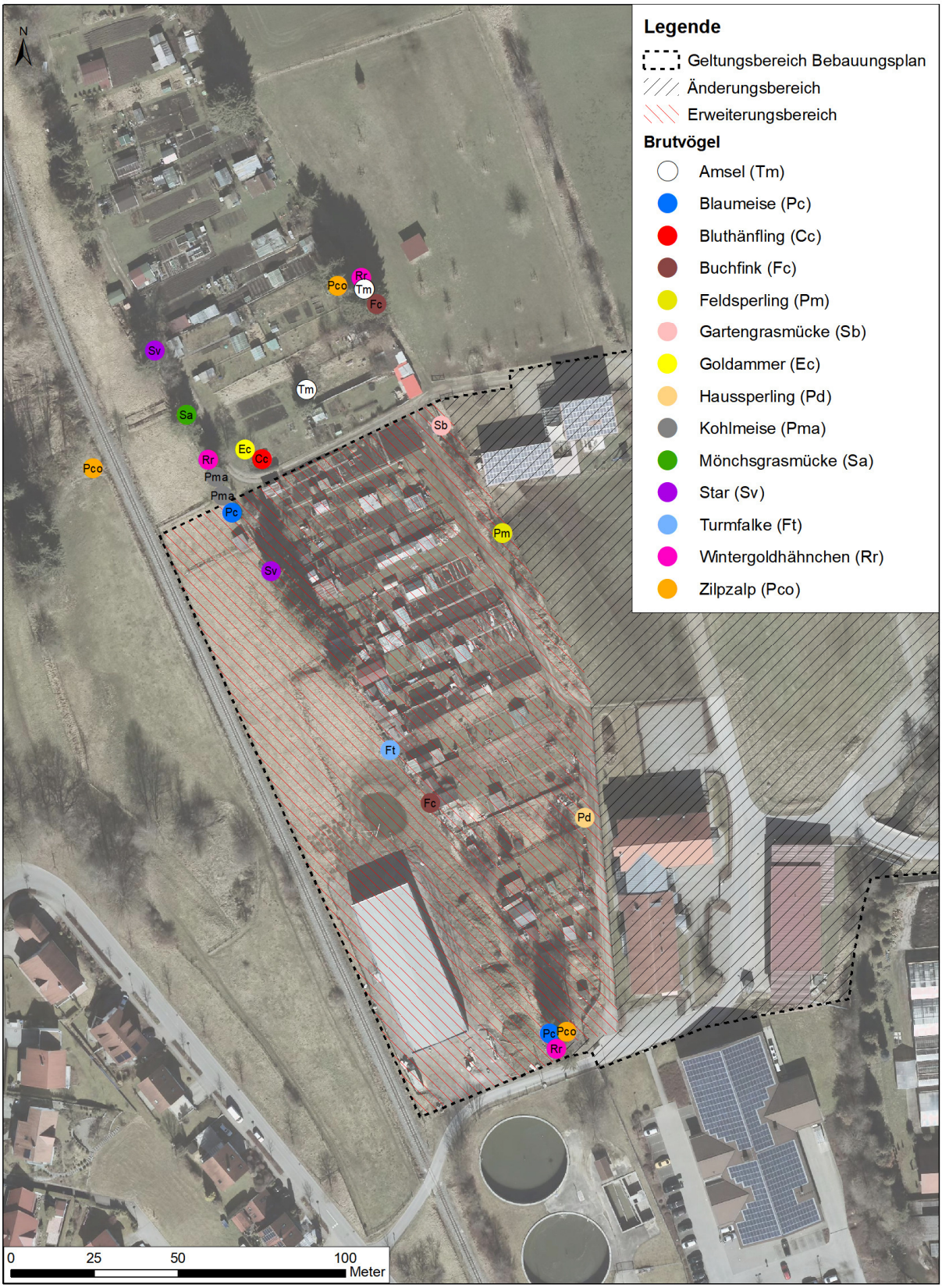

Abbildung 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Zeitraum Mai bis Juli 2019.

5.2 Fledermäuse

Die Begehungen für die Fledermäuse wurden mit fünf Begehungen vom 22.05. bis zum 04.08.2019 durchgeführt.

Tabelle 3: Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierungen

Datum	Begehung	Bedingungen	Sonnenuntergang	Sonnenaufgang
22.05.2019	2-stündiger Transektbegang	Warm, leichter Wind	21:02 Uhr	5:30 Uhr
13.06.2019	2-stündiger Transektbegang	Warm und windstill	21:22 Uhr	5:17 Uhr
26.06.2019	2-stündiger Transektbegang	Warm und windstill	21:26 Uhr	5:20 Uhr
13.07.2019	2-stündiger Transektbegang	Warm und gewittrig	21:19 Uhr	5:33 Uhr
04.08.2019	2-stündiger Transektbegang	Warm und windstill	20:54 Uhr	5:59 Uhr

In vorstehender Tabelle 3 sind die Erhebungszeiten und die nähere Beschreibung zu den Bedingungen zu entnehmen. Zu allen Erhebungszeiten waren optimale Bedingungen zur Fledermauserfassung gegeben.

In der Karte zur Fledermauserfassung (Anlage 12) ist die räumliche Verteilung der Fledermausarten im USG und in direktem Umfeld zu entnehmen. Weitere Hinweise zum zeitlichen und räumlichen Vorkommen der Fledermäuse gibt die Phänologietabelle in Anlage 2 dieses Berichtes.

Es wurden hierbei keine Quartiere von Fledermäusen oder Hinweise darauf im USG oder dessen näherem Umfeld gefunden. Das USG stellt überwiegend ein Nahrungshabitat dar. Weitere Ausführungen zu den einzelnen Fledermausarten in Kapitel 6.2.

5.3 Reptilien

Die Begehungen zur Erfassung von Reptilien wurden im Zeitraum vom 14. Mai bis zum 28. Juni 2019 durchgeführt (Tab. 4).

Tabelle 4: Erfassungstermine und Bedingungen der Reptilienkartierungen in 2019

Datum	Uhrzeit	Bedingungen
14.05.2019	9:00 – 12:00 Uhr	24°C, bewölkt
04.06.2019	8:00 – 12:00 Uhr	19 – 27°C, sonnig
28.06.2019	6:00 – 10:00 Uhr	20°C, sonnig

Im Untersuchungsgebiet wurden bei den Kartierungen in 2019 und 2021 (s. Anlage 13) drei Reptilienarten nachgewiesen (Tab. 5).

Tabelle 5: Bei den Kartierungen im USG nachgewiesene Reptilien in 2019 und 2021

Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
Blindschleiche*	*Anguis fragilis*	*	*	-
Waldeidechse*	*Zootoca vivipara*	*	V	-
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	V	x

* Die Blindschleiche und die Waldeidechse wurden nur bei der Kartierung 2021 angetroffen

Am 04.06.2019 konnten mehrere Exemplare der Zauneidechse auf Kompost- und Materialhäufen im Bereich des Wegs festgestellt werden (s. Abb. 3). In 2021 konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Die Zauneidechse wird daher den weiteren Prüfschritten der saP unterzogen.

Die Waldeidechse wurde nur in 2021 mit insgesamt 56 Nachweisen, hauptsächlich im Bereich der Bahngleise, festgestellt. Einzelindividuen fanden sich auch in der Erweiterungsfläche. Weiterhin wurde in 2021 auch die Blindschleiche nachgewiesen. Beide Arten sind jedoch nicht nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützt und müssen nicht den weiteren Prüfschritten der saP unterzogen werden.

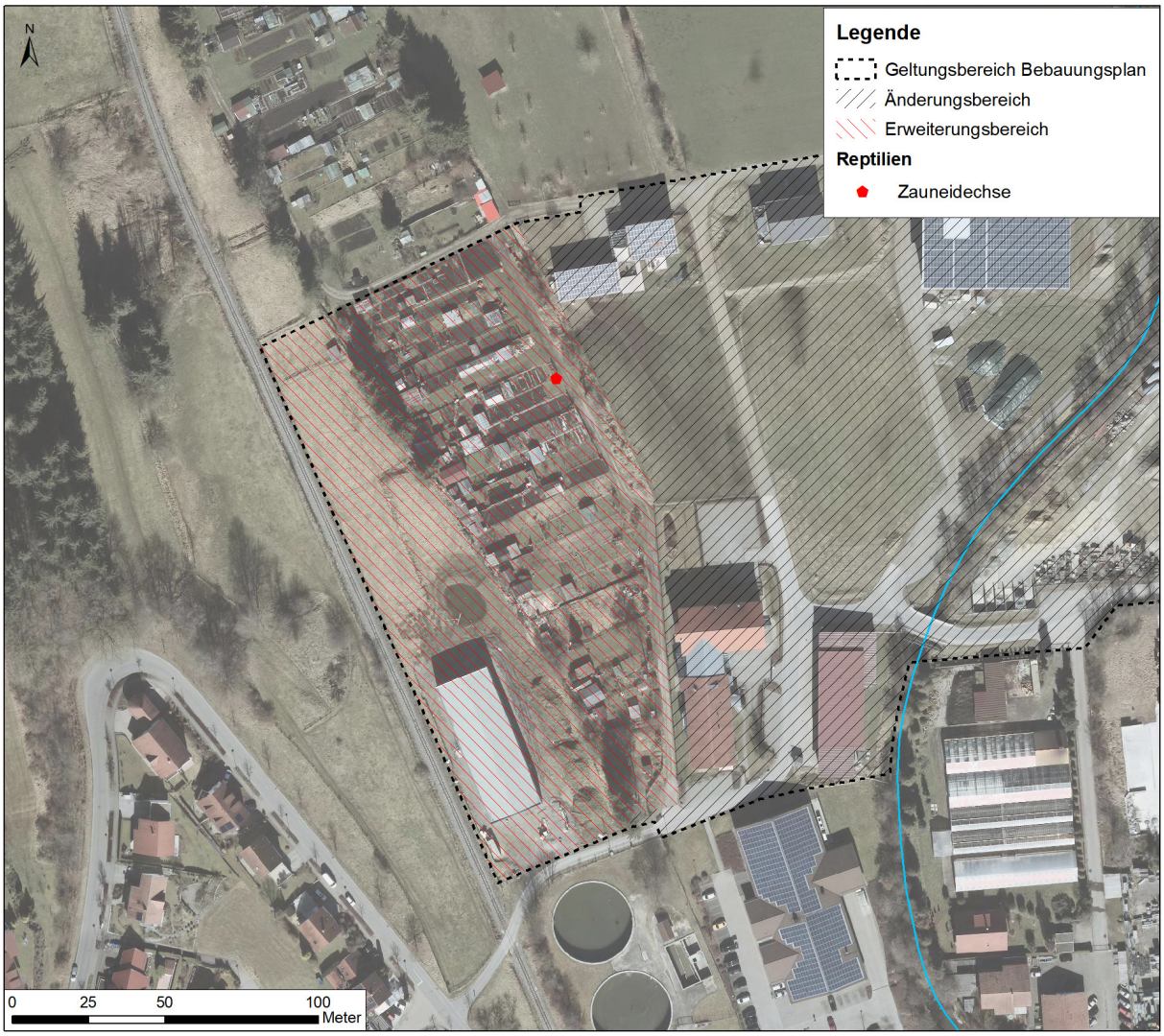

Abbildung 3: Ergebnisse der Zauneidechsenkartierung im Zeitraum Juni bis Juli 2019.

5.4 Amphibien

Die Begehungen zur Erfassung der Amphibien wurden im Zeitraum vom 14. Mai bis zum 24. Juli 2019 durchgeführt (Tab. 6).

Tabelle 6: Erfassungstermine und Bedingungen der Amphibienkartierungen in 2019

Datum	Uhrzeit	Begehung	Bedingungen
14.05.2019	9:00 – 12:00 Uhr	Erfassung von rufenden / adulten Tieren	10 – 12°C, sonnig
03.06.2019	21:00 – 23:00 Uhr	Erfassung von rufenden / adulten Tieren	24°C, bewölkt
04.06.2019	08:00 – 12:00 Uhr	Erfassung von rufenden / adulten Tieren	19 – 27°C, sonnig
26.06.2019	20:00 – 23:00 Uhr	Erfassung von rufenden / adulten Tieren	25°C, klar, schwül
28.06.2019	06:00 – 10:00 Uhr	Erfassung von rufenden / adulten Tieren	20°C, sonnig
24.07.2019	19:00 – 22:00 Uhr	Erfassung von rufenden / adulten Tieren	31°C, klar

Im Untersuchungsgebiet wurden bei den Kartierungen in 2019 und 2021 (s. Anlage 13) sechs Amphibienarten gefunden (Tab. 7).

Tabelle 7: Bei den Kartierungen im USG nachgewiesene Amphibien in 2019 und 2021

Deutscher Name	Wiss. Name	Adult	Laich, Kaulquappen	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
Erdkröte	*Bufo bufo*	1 Exemplar	-	V	-	-
Grasfrosch	*Rana temporaria*	Häufig	-	V	-	-
Kreuzkröte *	*Epidalea calamita*	Mehrere Exemplare	X	2	V	x
Teichmolch	*Lissotriton vulgaris*	2 Exemplare	-	V	-	-
Wasserfrosch	*Pelophylax spec.*	Mehrere Exemplare	-			

Deutscher Name	Wiss. Name	Adult	Laich, Kaulquappen	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	1 Exemplar, nur einmalig gesichtet	-	2	2	x
Bergmolch*	*Ichthyosaura alpestris*	Häufig	Häufig	*	*	-

* Die Kreuzkröte und der Bergmolch wurden nur bei der Kartierung 2021 angetroffen

Im Vorhabensgebiet wurden an der südlichen Grenze vier Arten (Erdkröte, Grasfrosch, Wasserfrosch und Gelbbauchunke) angetroffen. Alle Arten wurden als adulte Tiere gesehen. Die Gelbbauchunke wurde einmalig in 2019 mit einem adulten Exemplar im Bereich der Außenanlagen der Lagerhalle in einer feuchten Mulde neben einem Grabenlauf, im südlichen Teil der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets gesichtet. 2021 konnte kein Nachweis der Art erbracht werden. Das Kleingewässer ist potenziell als Fortpflanzungsstätte geeignet.

Im nördlich der Lagerhalle gelegenen Teich wurde der Teichmolch mit zwei adulten Exemplaren gefunden (vgl. Abb. 4).

Der Laubfrosch wurde nicht aufgefunden. Auch konnten keine Wanderbewegungen durch das zur Bebauung vorgesehene Vorhabensgebiet beobachtet werden.

Die Kreuzkröte wurde nur im Rahmen der Kartierungen zur ökologischen Baubegleitung in 2021 angetroffen (s. Anlage 13). Hierbei befanden sich mehrere wassergefüllte Senken in den Wiesenflächen mind. 50 m nordöstlich des Plangebiets, die als Laichhabitat genutzt wurden. Später wurden in diesen Senken Laich, Kaulquappen und metamorphisierte Jungtiere der Art angetroffen.

Der Bergmolch wurde ebenfalls nur im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung 2021 jedoch in großer Zahl angetroffen.

Von den angetroffenen Arten sind die Gelbbauchunke und die Kreuzkröte nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützt und müssen den weiteren Prüfschritten der saP unterzogen werden.

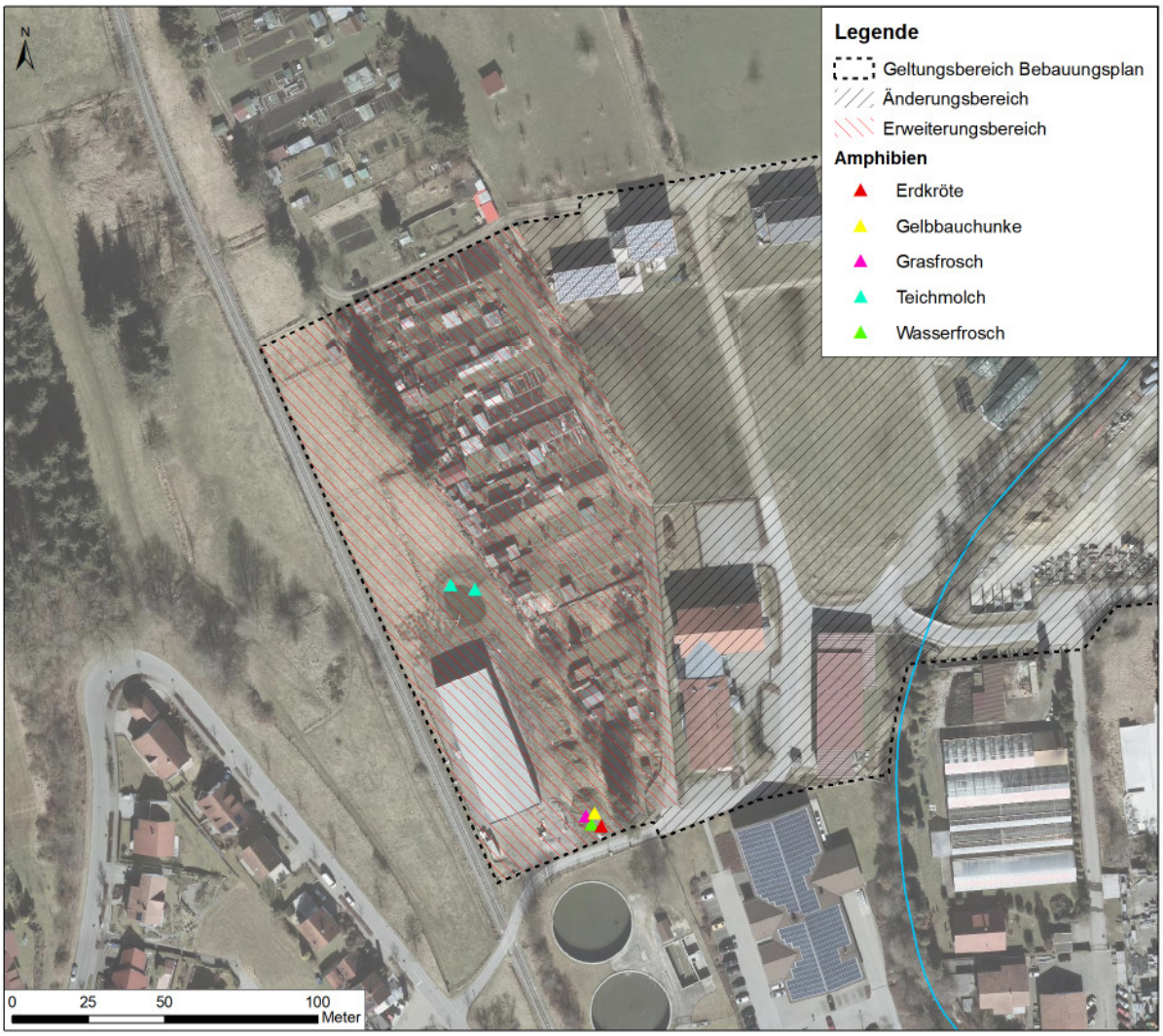

Abbildung 4: Ergebnisse der Amphibienkartierung im Zeitraum Mai bis Juli 2019. Die Kartierung aus 2021 findet sich in Anlage 13.

5.5 Bilche / Säuger

Die Begehungen zur Erfassung von Sieben- und Gartenschläfer wurden im Zeitraum vom 03. Juni bis zum 10. August 2019 durchgeführt (Tab. 8).

Tabelle 8: Erfassungstermine und Bedingungen der Bilchkartierungen

Datum	Uhr- bzw. Tageszeit	Begehung	Bedingungen
03.06.2019	21:00 – 23:00 Uhr	Erfassung von rufenden Tieren	24°C, bewölkt
26.06.2019	20:00 – 23:00 Uhr	Erfassung von rufenden Tieren	25°C, klar, schwül
24.07.2019	19:00 – 22:00 Uhr	Erfassung von rufenden Tieren	31°C, klar

10.08.2019	Nachmittag	Untersuchung aller Gartenhütten mit potentiellen Quartiermöglichkeiten	20°C, bewölkt

Im Untersuchungsgebiet wurde der Siebenschläfer *(Glis glis)* mit 2 – 3 Tieren rufend auf einer Fichte am Graben im nördlichen Bereich angetroffen, sowie ein Steinmarder *(Martes foina)* gesichtet bzw. Losung an den Hütten und Gewächshäusern gefunden (vgl. Abb. 5). Bei der Untersuchung der Gartenhütten konnten keine Bilche nachgewiesen werden.

Weder der Siebenschläfer noch der Steinmarder sind nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützt. Die beiden Arten müssen daher in der saP nicht weiter betrachtet werden.

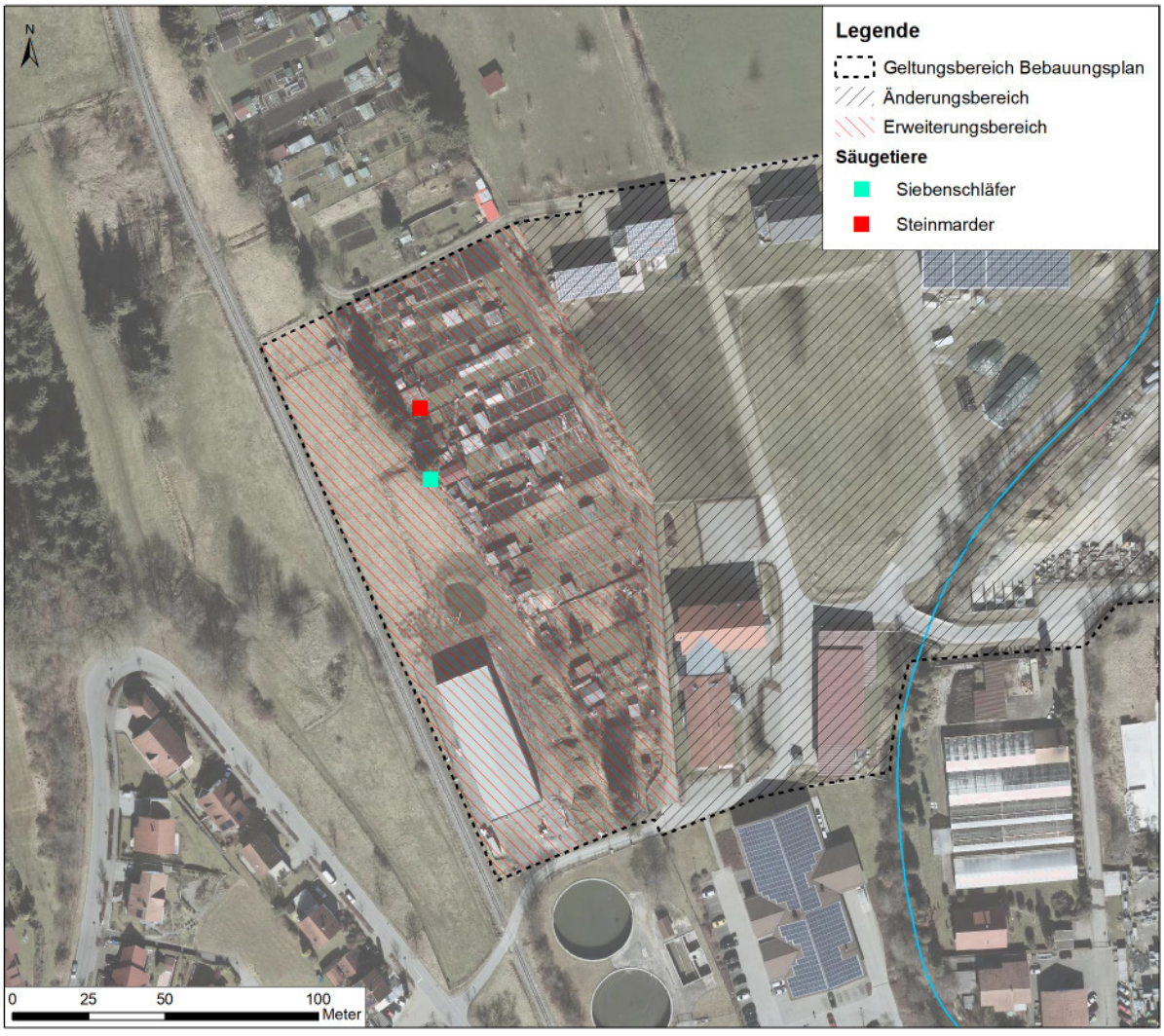

Abbildung 5: Ergebnisse der Bilchkartierung im Zeitraum Juni bis August 2019.

6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in Kapitel 3 dargestellt ist, ist in Anlage 1 vorhanden. Für Fische, Libellen, Käfer, Tagfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf.

Bei der Artengruppe der Vögel konnten 13 der insgesamt 19 nachgewiesenen Vogelarten entsprechend der Ausführungen in Kapitel 3.1 abgeschichtet werden. Danach verbleiben sechs Vogelarten, die einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen werden müssen. Sie werden im Folgenden einzeln behandelt. Dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweilige Art beschrieben.

Bei der Artengruppe der Fledermäuse konnten keine Arten abgeschichtet werden – alle Fledermausarten sind streng geschützt. Daher werden alle acht nachgewiesenen Fledermausarten einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen. Sie werden im Folgenden behandelt. Dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweilige Art beschrieben.

Bei der Artengruppe der Kriechtiere konnten bis auf die im Vorhabensgebiet vorkommende Zauneidechse alle Arten abgeschichtet werden. Für die Zauneidechse müssen im Folgenden eventuell vorliegende Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Vorhabens überprüft werden.

Bei der Artengruppe der Lurche / Amphibien konnten bis auf die Gelbbauchunke und die Kreuzkröte alle gefundenen Arten abgeschichtet werden. Für die beiden Arten müssen im Folgenden eventuell vorliegende Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Vorhabens überprüft werden.

Aus der Artengruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse) konnte der potentiell vorkommende Biber abgeschichtet werden, da er zwar in der Rottum, nicht jedoch im Erweiterungsbereich des Bebauungsplans vorkommt. Im Falle des Neubaus oder der Veränderung von Brückenbauwerken über die Rottum ist jedoch im jeweiligen Zulassungsverfahren eine Betrachtung der Art erforderlich, um eine artenschutzrechtliche Betroffenheit auszuschließen. Alle anderen vorkommenden Arten (Siebenschläfer, Steinmarder) sind nicht nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützt und müssen nicht weiter betrachtet werden.

Aus der Artengruppe der Nachtfalter muss der Nachtkerzenschwärmer aufgrund des Vorkommens von *Epilobium*-Arten als potentiell vorkommend behandelt werden. Während der Kartierungen im Jahr 2019 konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Erst durch den Abbruch der Kleingartenanlage sind Ruderalflächen entstanden, auf denen 2021 *Epilobium*-Arten gesichtet werden konnten. In Folge dessen kann ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden daher eventuell vorliegende Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Vorhabens überprüft.

6.1 Vögel

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Vogelarten

Beeinträchtigungen der in Kapitel 5 genannten Vogelarten können durch die Störung während der Bauzeit und durch den Verlust des Lebensraumes entstehen. Goldammer und Bluthänfling als Gehölzbrüter wurden mit je einem Bruthabitat nördlich außerhalb des Vorhabensgebiets angetroffen. Feldsperling, Haussperling und Star sind Höhlenbrüter und wurden jeweils randlich an den Schrebergärten mit je einem Bruthabitat kartiert. Der Turmfalke wurde brütend in einer Fichte am westlichen Rand der Schrebergärten vorgefunden. Für die genannten Arten wurde die Prüfung auf Verbotstatbestände durchgeführt (vgl. Anlagen 3 – 5).

Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Vögel findet sich in den Formblättern in Anlage 3 – 5. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand für die vorkommenden Vogelarten aus folgenden Gründen nicht vor:

Die Heckenstrukturen, in denen Goldammer und Bluthänfling mit je einem Bruthabitat angetroffen wurden, liegen in den Schrebergärten nördlich des Vorhabensgebiets und werden durch den Bau des Gewerbegebiets nicht entfernt. Lediglich während der Bauzeit ist mit temporären Beeinträchtigungen durch Störung zu rechnen. Die erforderliche Rodung von Gehölzen innerhalb des Vorhabensgebiets erfolgt daher in der vogelbrutfreien Zeit.

Für Star, Haus- und Feldsperling geht durch das Vorhaben jeweils ein Bruthabitat verloren. Durch die Gehölzrodung und die Entfernung der Nistkästen in der vogelbrutfreien Zeit, sowie das Aufhängen von je zwei Nistkästen in der näheren Umgebung kann vermieden werden, dass ein Verbotstatbestand eintritt.

Das Bruthabitat des Turmfalken kann nicht erhalten werden und geht ebenfalls durch das Vorhaben verloren. Durch die Gehölzrodung in der vogelbrutfreien Zeit, sowie das Anbringen von zwei Nistkästen für den Turmfalken an geeigneter Stelle innerhalb des Plangebiets oder in der näheren Umgebung kann vermieden werden, dass ein Verbotstatbestand eintritt.

Für alle sechs Vogelarten gehen durch die Erweiterung des Gewerbegebiets Nahrungshabitate verloren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in der Umgebung genügend gleichwertige Nahrungshabitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit weiterer Nahrungshabitate durch z. B.

Lärm- oder Kulissenwirkungen in der näheren oder weiteren Umgebung ist nicht zu erwarten, da es sich bei den kartierten Arten nicht um störungsempfindliche Arten handelt. Eine Beeinträchtigung störungsempfindlicher Offenlandarten ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der bestehenden Bebauung nicht zu erwarten.

6.2 Fledermäuse

Grundsätzlich stellt das geplante Erweiterungsgebiet ein Nahrungshabitat dar. Bei Betrachtung der Phänologietabelle ist insgesamt eine hohe Aktivität von Fledermäusen festzustellen (154 Rufkontakte pro Aufnahmenacht). Hierbei ist jedoch festzustellen, dass der nördliche Bereich – außerhalb des Umgriffs (Stationäre Erfassung: HP 1) deutlich mehr Aktivität aufweist.

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Fledermäuse findet sich in den Formblättern in Anlage 9. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand nicht vor.

Nachfolgend die Einschätzung zu den vorgefundenen Fledermausarten von Gerold Herzig, Ergänzende Informationen von Dirk Häckel:

Pipistrellus pipistrellus – Zwergfledermaus

Beschreibung:

In den Beobachtungszeiträumen konnten sehr viele Zwergfledermäuse (s. Phänologietabelle) ab der Dämmerung im gesamten USG beobachtet und verhört werden. Überwiegend dient den Tieren die vorhandene Vegetation als Leitlinie auf dem Weg vom Quartier (Gebäude in umliegender Ortschaft) zum Jagdbiotop (Wege und lichte, strukturreiche Gärten). Innerhalb der ausgewerteten Lautsequenzen konnten vermehrt auch Laute festgestellt werden die zum Fang von Insekten dienen (Jagdhabitat).

Status:

Die Art kann hier als bodenständig angesehen werden. Die Wegebereiche, insbesondere aber einige der Gärten im USG, dienen Tieren dieser Art als Jagdbiotop und Flugstraße. Aufgrund der hohen Anzahl festgestellter Tiere dieser Art ist ein Sommerquartier/Wochenstube in der Nähe zu vermuten.

Pipistrellus nathusii – Rauhautfledermaus

Beschreibung:

Wie bereits oben erwähnt, sind die beiden Pipistrellus-Arten nathusii/kuhlii anhand ihrer Lautäußerungen in der Analyse nicht zu unterscheiden. Die selektierten Lautaufnahmen wurden daher der Art Rauhautfledermaus zugeschrieben.

Die relativ wenigen Lautaufnahmen (s. Phänologietabelle) weisen vermutlich auf wenige anwesende männliche Tiere hin.

Status:

Durch die beständige Anwesenheit der Art kann von einer potentiellen Bodenständigkeit im Zusammenhang mit dem Unterhalt von Sommer- bzw. Zwischenquartieren ausgegangen werden. Natürlich ergibt sich hieraus auch der Status eines Nahrungsgastes. Bekannt ist auch, dass sich hier männliche Tiere mit den durchwandernden weiblichen Tieren zur Paarung treffen.

Plecotus auritus – Braunes Langohr (Lautaufnahmen wurden dieser Art zugeordnet)

Beschreibung:

Die Rufsignale der Langohrfledermäuse sind sehr leise und daher ist die Art in Erfassungen meist unterrepräsentiert. Zu berücksichtigen ist hier, dass diese Art oftmals auch das sog. „Gleaning“ (Absammeln sitzender Beutetiere vom Substrat; vor allem in kühlen Nächten) während des Jagdfluges verwendet. Die Anzahl der Lautaufnahmen (s. Phänologietabelle) belegt aber die konstante Anwesenheit dieser Art im Gebiet.

Status:

Mit dem Beleg ständiger Anwesenheit kann die Art als hier potentiell bodenständig angesehen werden. Im Rahmen der Lautanalyse konnten mehrfach auch Jagdlaute determiniert werden, d. h. die Art ist natürlich auch Nahrungsgast in diesem Gebiet.

Nyctalus noctula – Großer Abendsegler

Beschreibung:

Da es sich bei dieser Fledermausart um sehr „laut rufende“ Tiere handelt, gelangen relativ viele Aufnahmen (s. Phänologietabelle). Die hohe Anzahl der Lautaufnahmen lässt daher auf ein bestehendes Sommerquartier/Zwischenquartier dieser Art in der näheren Umgebung schließen. Ebenso erscheint die Art hier bereits vor Beginn der Dämmerungsphase.

Status:

Durch die hohe Anzahl der Lautaufnahmen während der gesamten Erfassungsnächte ist ein Sommer-/Zwischenquartier der Art im weiteren Umfeld erwarten. Im Rahmen der Lautanalyse konnten mehrfach auch Jagdlaute determiniert werden, d. h. die Art ist natürlich auch Nahrungsgast in diesem Gebiet.

Myotis nattereri – Fransenfledermaus

Beschreibung:

Diese Fledermausart wurde in allen Kontrollnächten in großer Zahl festgestellt (s. Phänologietabelle). Es ist zu vermuten, dass es sich hier um eine größere Wochenstube in einer außerhalb des USG gelegenen Baumhöhle handelt. Anhand der Anzahl der Lautaufnahmen und

dem sehr frühen Erscheinen der Tiere ist zu erkennen, dass das Quartier in unmittelbarer Nähe zu finden ist. Ein Ausflug aus diesem Quartier konnte allerdings nicht beobachtet werden.

Status:

Anhand der vorliegenden sehr großen Anzahl an Lautaufzeichnungen im Untersuchungseitraum kann davon ausgegangen werden, dass es sich hier um eine bodenständige Art mit einer in der Nähe befindlichen Wochenstube (Sommerquartier mit Jungenaufzucht) handelt.

Eptesicus serotinus – Breitflügelfledermaus

Beschreibung:

Die Auswertung der Lautaufnahmen (3 Aufnahmen) weist vermutlich auf einzelne Tiere dieser Art hin.

Status:

Durch die relative beständige Anwesenheit (3 Beobachtungsnächte) der Art kann von einer potentiellen Bodenständigkeit und dem Status eines Nahrungsgastes ausgegangen werden.

Myotis brandtii/mystacinus – Große/Kleine Bartfledermaus

Beschreibung: Das Artenpaar Große/Kleine Bartfledermaus, welches mit der Rufanalyse nicht unterschieden werden kann, war nur vereinzelt und nur mit der stationären Erfassung im USG festzustellen.

Status: Die detektierten Rufsequenzen wurden weit nach Sonnenuntergang festgestellt. Zusammen mit den nur vereinzelten Rufkontakten kann also davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei nur um ein vereinzeltes sporadisch auftretendes Tier als Nahrungsgast handelt. Das Quartier wird sich vermutlich in größerer Entfernung befinden.

Vespertilio murinus - Zweifarbfledermaus

Beschreibung: Die Zweifarbfledermaus war ebenfalls nur im ersten Begang des Gebietes mittels der südlichen stationären Erfassung detektiert worden. Hierbei wurden die Rufsequenzen weit nach Sonnenuntergang aufgezeichnet

Status: Durch die späten Rufkontakte, weit nach der Ausflugszeit, wird von einer Herkunft (vermutlich Einzeltier) aus größerer Entfernung ausgegangen. Das sporadische Auftreten, nur während des ersten Beganges, spricht nicht für die regelmäßige Nutzung als Jagdhabitat. Es wird sich hierbei also um ein einzelnes Tier als Nahrungsgast handeln.

Tabelle 9: Vorkommenden Fledermausarten im USG

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	2	G

Myotis brandtii/mystacinus*	Bartfledermäuse	1 / 3	V / V
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	-
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	i	V
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißrandfl.	i / D	- / -
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	-
Plecotus auritus/austriacus	Braunes/Graues Langohr	3 / 2	V / 2
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	i	D

6.3 Reptilien

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit der vorkommenden Zauneidechse

Beeinträchtigungen aus dem Vorhaben resultieren aus dem Verlust von Nahrungshabitaten, Sonnplätzen, und evtl. auch Überwinterungsquartieren durch Überbauung in den heute bestehenden Schrebergärten. Zauneidechsenexemplare wurden hier nur im östlichen Teil auf dort bestehenden Material- und Komposthäufen gesichtet.

Mit der angrenzenden Bahnlinie, sowie dem weiterhin unveränderten nördlichen Teil der Schrebergärten, bleiben jedoch große gleichwertige Lebensräume in nächster Nähe erhalten.

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände erfolgt im Formblatt in Anlage 6.

Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Zauneidechse findet sich im Formblatt in Anlage 6. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand für diese Art aus folgenden Gründen nicht vor:

Die eventuell im Eingriffsbereich vorhandenen Eidechsen werden vor dem Eingriff vergrämt, so dass der Verbotstatbestand der Tötung ausgeschlossen werden kann. Die Vergrämung kann im Frühjahr zwischen April und Ende Mai, oder im Herbst zwischen Ende August/Anfang September und Anfang Oktober stattfinden. Des Weiteren wird nördlich des Vorhabensgebiets auf dem Flurstück 1636 ein Ersatzhabitat für die Zauneidechse angelegt (s. auch Beschreibung in Anlage 11). Das Ersatzhabitat, sowie der ebenfalls als Habitat geeignete Bahndamm, werden während der Bauzeit mit einem Reptilienschutzzaun zum Vorhabensgebiet hin abgegrenzt, sodass keine Tiere in das Vorhabensgebiet einwandern können.

^

6.4 Amphibien

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Arten

Beeinträchtigungen durch das Vorhaben resultieren möglicherweise aus dem Verlust eines Fortpflanzungshabitats der Gelbbauchunke im Bereich der neu gebauten Lagerhalle im Süden der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets. Hier wurde in einem feuchten Bereich nahe eines Grabens ein adultes Exemplar gesichtet. Weiterhin wird mit der Überbauung der Erweiterungsfläche in ein mögliches Winterquartier der Gelbbauchunke eingegriffen. Die Fortpflanzungsgewässer der Kreuzkröte befanden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Somit wird in diese nicht eingegriffen, es ist lediglich ein Einwandern während der Bauphase zu vermeiden.

Mit der Ausweisung als Gewerbegebiet werden die aufgeführten Habitate der Gelbbauchunke überbaut. Daher werden die Verbotstatbestände für die Gelbbauchunke abgearbeitet. Diese sowie die konfliktvermeidenden Maßnahmen für die Kreuzkröte sind in den Formblättern in Anlage 7 und 8 zu finden.

Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Gelbbauchunke und die Kreuzkröte findet sich in den Formblättern in Anlage 7 und 8. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand für diese Arten aus folgenden Gründen nicht vor:

Für die Gelbbauchunke werden im Zusammenhang mit dem geplanten Zauneidechsenhabitat auf Flurstück 1636 feuchte Senken angelegt, die wieder als Fortpflanzungsstätte dienen können. Diese werden so angelegt, dass sie auch für andere Amphibienarten nutzbar ist. Weiterhin erfolgt die Baufeldfreimachung im Frühjahr bzw. im Sommer nach Verlassen der Winterquartiere. Vor Beginn der Baufeldfreimachung wird die Gelbbauchunke in das neue Habitat umgesiedelt und dieses anschließend mit einem Reptilien- bzw. Amphibienschutzzaun vom Baufeld abgegrenzt.

Die Laichhabitate der Kreuzkröte befanden sich außerhalb des Geltungsbereichs und werden demnach nicht beeinträchtigt. Um ein Einwandern dieser mobilen Art in das Baufeld zu verhindern, wird ein Reptilien- bzw. Amphibienschutzzaun installiert.

6.5 Nachtkerzenschwärmer

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit dem potentiell vorkommenden Nachtkerzenschwärmer

Beeinträchtigungen durch das Vorhaben resultieren möglicherweise aus dem Verlust eines potentiellen Fortpflanzungshabitats des Nachtkerzenschwärmers, da bei der Kartierung in 2021 im Bereich der aufgelösten Kleingärten im Vorhabensgebiet einzelne Stellen mit *Epilobium*-Arten festgestellt wurden.

Mit der Ausweisung als Gewerbegebiet werden diese Flächen überbaut. Die Abarbeitung hierdurch möglicherweise entstehender Verbotstatbestände für den Nachtkerzenschwärmer findet sich im Formblatt in Anlage 10.

Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für den Nachtkerzenschwärmer findet sich im Formblatt in Anlage 10. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand für diese Art aus folgenden Gründen nicht vor:

Im Vorfeld der Baufeldfreimachung werden die potenziell als Habitat dienenden *Epilobium*-Bestände verpflanzt. Hierfür werden bevorzugt im Mai/Juni die wertgebenden *Epilobium*-Bestände im Vorhabensgebiet großzügig entnommen und in die Ausgleichsfläche auf Flurstück 1636 verpflanzt. Die Maßnahme wird unterstützt durch die parallele Ansaat geeigneter Wirtspflanzen.

7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

7.1 Vögel

Zur Vermeidung des Tatbestandes Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung für Feldsperling, Haussperling, Bluthänfling, Goldammer, Turmfalke und Star möglich. Zur Vermeidung des Tatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sind vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Population (CEF-Maßnahmen) für Feldsperling, Haussperling, Star und Turmfalke erforderlich. Alle Maßnahmen sind in Tabelle 10 zusammengefasst.

Tabelle 10: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen für die Artengruppe Vögel im Rahmen des Bauvorhabens.

☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	Feldsperling, Haussperling, Star, Bluthänfling, Goldammer, Turmfalke: Rodung von Gehölzen in der vogelbrutfreien Zeit (01.10. – 28.02.)
☒	CEF-Maßnahmen erforderlich:	Feldsperling, Haussperling, Star: Aufhängen von je zwei Nistkästen an geeigneter Stelle innerhalb des Plangebiets oder in der näheren Umgebung. Die Nisthilfen des Stars sind vor der Baufeldfreimachung zu sichern und ggf. bei Funktionsfähigkeit wieder anzubringen. Neu anzubringende Nisthilfen: 2 x Kleinvogelkasten mit Einflugloch Ø 32 mm (z. B. Schwegler Typ 1B) 2 x Starenkasten mit Einflugloch Ø 45 mm (z. B. Schwegler Typ 1B) 2 x Haussperlingskoloniekasten (z. B. Schwegler Typ 1SP) Turmfalke: Anbringen von zwei Nisthilfen an geeigneter Stelle innerhalb des Plangebiets oder in der näheren Umgebung 2 x Einbaustein oder Nisthilfe für den Turmfalken (z. B. Schwegler Mehrfachsystem „Einbaustein“ mit Vorderwand für den Turmfalken)

7.2 Fledermäuse

Da das USG nur eingeschränkt nutzbar ist als Jagdhabitat, kein Quartier (-potential) und auch keine wesentliche Leitfunktion feststellbar war, sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Tabelle 11: Konfliktvermeidende Maßnahmen für die Artengruppe Fledermäuse im Rahmen des Bauvorhabens.

☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	Alle Fledermausarten: - Eingrünung der Erweiterungsfläche nach Westen mittels einer Heckenstruktur als neue Leitlinie, sowie Integration von insektenfreundlichen Gehölzen in die geplanten Pflanzgebote. - Baufeldfreimachung in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar - Es sind LED Leuchtmittel einzusetzen, die eine Farbtemperatur von höchstens 3.000 Kelvin (warmweiß) aufweisen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben so gering wie möglich sein. - Es sind keine zusätzlichen Strahler, Neonröhren oder sonstige Leuchtmittel insbesondere in Richtung Westen (nahes Waldgebiet), oder Osten (Rottum) einzusetzen.
☐	CEF-Maßnahmen erforderlich:	-

7.3 Reptilien

Zur Vermeidung des Tatbestandes Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung für die Zauneidechse notwendig. Ebenso sind zur Vermeidung des Tatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Population (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Alle Maßnahmen sind in Tabelle 12 zusammengefasst.

Tabelle 12: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse im Rahmen des Bauvorhabens.

☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	Zauneidechse: Umsiedlung in ein Ersatzhabitat im Frühjahr oder im Herbst vor Baufeldfreimachung, sowie anschließend Abgrenzung der Bahnlinie und des Ersatzhabitats zum Baufeld hin mit einem Reptilienschutzzaun. Dieser muss regelmäßig kontrolliert werden (mind. 3x/Woche). Die Ergebnisse und ggf. erforderliche zusätzliche Maßnahmen sind zu dokumentieren und der UNB vorzulegen.
☒	CEF-Maßnahmen erforderlich:	Zauneidechse: Anlegen mehrerer Ersatzhabitate in der Größe 5 x 10 m auf dem Flurstück 1636 nördlich der Gewerbegebietserweiterung.

7.4 Amphibien

Zur Vermeidung des Tatbestandes Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung für die Gelbbauchunke und die Kreuzkröte notwendig. Ebenso sind zur Vermeidung des Tatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Population (CEF-Maßnahmen) für die Gelbbauchunke erforderlich. Alle Maßnahmen sind in Tabelle 13 zusammengefasst.

Tabelle 13: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen für die Gelbbauchunke und die Kreuzkröte im Rahmen des Bauvorhabens.

☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	Gelbbauchunke: - Baufeldfreimachung nach Verlassen möglicher Winterquartiere - Umsiedlung in ein Ersatzhabitat im Frühjahr bzw. im Sommer vor Baufeldfreimachung, sowie anschließend Abgrenzung des Ersatzhabitats zum Baufeld hin mit einem Schutzzaun in Kombination mit der Abgrenzung für die Zauneidechse. Dieser muss regelmäßig kontrolliert werden (mind. 3x/Woche). Die Ergebnisse und ggf. erforderliche zusätzliche Maßnahmen sind zu dokumentieren und der UNB vorzulegen. Kreuzkröte: - Verhindern der Einwanderung in das Baufeld durch einen Amphibienschutzzaun. Dieser muss regelmäßig kontrolliert werden (mind. 3x/Woche). Die Ergebnisse und ggf. erforderliche zusätzliche Maßnahmen sind zu dokumentieren und der UNB vorzulegen.
☒	CEF-Maßnahmen erforderlich:	Gelbbauchunke: Anlage feuchter Senken* auf dem Flurstück 1636 im Zusammenhang mit dem Zauneidechsenhabitat *Diese eignen sich auch für die Kreuzkröte

7.5 Nachtkerzenschwärmer

Zur Vermeidung des Tatbestandes Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung für den Nachtkerzenschwärmer notwendig. Ebenso sind Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erforderlich. Alle Maßnahmen sind in Tabelle 14 zusammengefasst.

Tabelle 14: Konfliktvermeidende Maßnahmen für den Nachtkerzenschwärmer im Rahmen des Bauvorhabens.

☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	Nachtkerzenschwärmer: - Verpflanzen der wertgebenden *Epilobium*-Bestände im Mai/Juni auf das Flurstück 1636 im Zusammenhang mit der Herstellung des Habitats für die Gelbbauchunke. Die Maßnahme wird unterstützt durch die parallele Ansaat geeigneter Wirtspflanzen. Die verpflanzten *Epilobium*-Bestände, sowie die Ansaaten, müssen je nach Witterung regelmäßig gewässert werden, um den Bestand zu sichern. - Anschließend Pflege der Fläche, sodass keine Habitatstrukturen für den Nachtkerzenschwärmer mehr gegeben sind. - Verzicht auf Nachtbaustelle
☐	CEF-Maßnahmen erforderlich:	-

8. Literatur

Ahlén, I. (1981): Identification of Scandinavian bats by their sounds. Swed. Univ. Agric. Sci. Rapp. 6, 1 - 56. Uppsala

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU, Juli 2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Artensteckbriefe, abrufbar unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.

Gebhard, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin

Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.

Jüdes , U. (1989): Erfassung von Fledermäusen im Freiland mittels Ultraschalldetektor. Myotis 27, 27 - 40

Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (karch, 2011): Praxismerkblatt Artenschutz – Gelbbauchunke *Bombina variegata*

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW): Informationssystem Ziel-Arten-Konzept, abrufbar unter: HTTPS://WWW2.LUBW.BADEN-WUERTTEMBERG.DE/PUBLIC/ABT5/ZAK/INDEX.PHP?LOC=1

Laufer et al. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Verlag Eugen Ulmer

Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen; aus: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.] (2014): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77

Mühlbach, E. (1993a): Möglichkeiten der Bestandserfassung von Fledermäusen. In: Mitteilungen aus der NNA 4 (5), 56 - 60

Mühlbach, E. (1993b): Grundlagen der Echoortung und der Bestimmung von Fledermäusen mit Ultraschalldetektoren. In: Mitteilungen aus der NNA 4 (5), 61 - 67.)

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015; zuletzt geändert am 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, 2008 S. 4) m. W. v. 31.11.2017

Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (9), 2013: Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz

Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013

Schlumprecht (2016): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der SAP-Internet-Arbeitshilfe des LFU, Bayreuth

Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse, Westarp Wissenschafts-Verlaggesellschagft mbH, Hohenwarsleben

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. WWW.NATURSCHUTZRECHT.NET.

Weid, R. & O. von Helversen (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. Myotis 25, 5 - 27

Anlage 1: Abschichtung zum Bebauungsplan „Untere Wiesen III“, Stadt Ochsenhausen

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2013)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

-angepasst an Baden-Württemberg-

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)**:**

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- **X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
- **0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- **X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- **0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- **X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- **0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich
X = ja
0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.
Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg

Säugetiere: Braun & Dieterlen 2003 (Stand 2001)

Vögel**:** Bauer et al. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Amphibien und Reptilien: Laufer et al. (Stand 2007)

Schmetterlinge: Ebert et al. 2008 (Stand 2004)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
i	gefährdete wandernde Tierart
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
r	randlich einstrahlend

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)[1]

[1] Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band

...

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)[2]
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Quellen:

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg - Landesweite Artenkartierung Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg:

https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233226/

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg – Besonders und streng geschützte Arten:

http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/

Bundesamt für Naturschutz Deutschland – FFH-Anhang IV Arten:

http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html

Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, 1. Aufl.

1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

[2] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

...

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
					Fledermäuse				
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	**x**
0	**X**	**X**	**(X)**		Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	V	**x**
0	**X**	**X**	**X**		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	G	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	**x**
0	**X**	**X**	**(X)**		Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	**x**
0	**X**	**X**	**(X)**		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	V	**x**
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	**x**
0	**X**	**X**	**X**		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	**x**
X			**0**		Großes Mausohr	Myotis myotis	2	V	**x**
0	**X**	**X**	**(X)**		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	V	**x**
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	1	**x**
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	**x**
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	**x**
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	D	**x**
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	G	**x**
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	**x**
0	**X**	**X**	**(X)**		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	**x**
0					Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	**x**
0	**X**	**X**	**(X)**		Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	**x**
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	**x**
0	**X**	**X**	**X**		Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i	D	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	**x**
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	x	R	**x**
x	**x**	**0**	**x**		Biber	Castor fiber	2	V	**x**
0					Birkenmaus	Sicista betulina	x	1	**x**
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	**x**
0					Fischotter	Lutra lutra	0	3	**x**
x	**0**				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	G	**x**
0					Luchs	Lynx lynx	0	2	**x**
0					Wildkatze	Felis silvestris	0	3	**x**
					Kriechtiere				
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	**x**
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	**x**

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	2	V	**x**
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	**x**
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	**x**
x	**x**	**x**	**x**		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	**x**
					Lurche				
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3	x
0	**x**	**x**	**x**		Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
0					Kammmolch	Triturus cristatus	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
0	**x**	**x**	**x**		Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
x	**x**		**0**		Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	3	x
					Fische				
0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
					Libellen				
0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	0	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x
					Käfer				
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	2	2	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	1	1	x
					Tagfalter				
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	x	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	1	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
x	**0**				Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x
					Nachtfalter				
0					Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0	**x**	**x**		**x**	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x
					Schnecken				
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	x	1	x
					Muscheln				
0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	x	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	x	1	**x**
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	**x**
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	x	1	**x**
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	2	**x**
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	**x**
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	**x**
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	**x**
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	**x**
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	**x**
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	x	1	**x**
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	1	2	**x**
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	x	1	**x**

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	x	-	**x**

B Vögel

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009, RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	x	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	x	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	-	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	-	R	-
x	**x**	**0**	**x**		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
x	**x**		**0**		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
x	**x**		**0**		Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
0					Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	1	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	1	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	-	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	0	1	x
x	**0**				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	-	x
x	**x**	**0**	**x**		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
x	**x**	**x**	**x**		Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	x	-	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
x	**x**	**0**	**x**		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
x	**0**				Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
x	**x**		**0**		Dohle	Coleus monedula	-	-	-
0					Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	1	-	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	1	-	x
x	**x**		**0**		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
x	**0**				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
x	**x**		**0**		Elster*)	Pica pica	-	-	-
x	**0**				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
x	**0**				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
x	**0**				Feldschwirl	Locustella naevia	2	3	-
x	**x**	**x**	**x**		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	x	R	X
x	**0**				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	0	3	X
x	**0**				Fitis	Phylloscopus trochilus	3	-	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	V	-	X
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	V	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
x	**0**				Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
x	**x**	**0**	**x**		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
x	**x**		**0**		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	V	-
x	**0**				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
x	**x**		**0**		Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
x	**x**		**0**		Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
x	**x**	**0**	**x**		Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
x	**x**	**x**	**x**		Goldammer	Emberiza citrinella	V	V	-
0					Grauammer	Emberiza calandra	1	-	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
x	**0**				Graureiher	Ardea cinerea	-	-	-
x	**x**		**0**		Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	V	V	-
x	**0**				Grauspecht	Picus canus	2	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
x	**x**		**0**		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
x	**x**		**0**		Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
x	**x**		**0**		Habicht	Accipiter gentilis	-	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	x	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	1	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
x	**0**				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
x	**x**		**0**		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	**x**	**x**	**x**		Haussperling	Passer domesticus	V	V	-
x	**x**		**0**		Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
x	**0**				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	**0**				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
x	**0**				Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	-	-	x
x	**0**				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	**0**				Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	x
x	**x**	**0**	**x**		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
x	**0**				Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
x	**x**		**0**		Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
x	**x**	**0**	**x**		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
x	**x**		**0**		Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	0	-	x
0					Krickente	Anas crecca	1	3	-
x	**0**				Kuckuck	Cuculus canorus	2	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	V	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	-	R	-
0					Mauersegler	Apus apus	V	-	-
x	**x**		**0**		Mäusebussard	Buteo buteo		-	x
x	**x**		**0**		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	-
x	**x**		**0**		Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
x	**x**	**0**	**x**		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
x	**0**				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
x	**x**		**0**		Pirol	Oriolus oriolus	3	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
x	**x**		**0**		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
x	**x**		**0**		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	3	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
x	**0**				Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	-
0					Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	1	-	-
x	**x**		**0**		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
0					Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	3	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	0	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
x	**0**				Rohrweihe	Circus aeruginosus	2	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
x	**x**		**0**		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
x	**0**	**0**	**x**		Rotmilan	Milvus milvus	-	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	0	3	x
x	**x**		**0**		Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	-	-	-
x	**x**	**0**	**x**		Schleiereule	Tyto alba	-	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	x	R	-
0					Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	-	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
x	**0**				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
x	**0**				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
x	**0**				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	X
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	X	-	x
x	**x**		**0**		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
x	**0**				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
x	**0**				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	-	3	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
x	**x**	**x**	**x**		Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	0	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	x	R	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Steinkauz	Athene noctua	V	3	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	x	2	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
x	**x**	**0**	**x**		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
x	**x**		**0**		Stockente*)	Anas platyrhynchos	V	-	-
x	**x**		**0**		Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
x	**0**				Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	-
x	**0**				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	V	-	-
x	**0**				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	
x	**0**				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
0					Teichhuhn	Gallinula chloropus	3	V	x
x	**0**				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
x	**x**		**0**		Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	2	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
0					Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
x	**x**	**x**	**x**		Turmfalke	Falco tinnunculus	V	-	x
x	**x**		**0**		Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	x
x	**0**				Uferschwalbe	Riparia riparia	3	V	x
0					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
x	**x**		**0**		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
x	**0**				Wachtel	Coturnix coturnix	V	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
x	**0**				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
x	**x**		**0**		Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
x	**0**				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
x	**x**		**0**		Waldohreule	Asio otus	-	-	x
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	-	-	x
x	**x**		**0**		Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
x	**0**				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
x	**0**				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
x	**0**				Weidenmeise*)	Parus montanus	V	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	R	2	x
x	**0**				Weißstorch	Ciconia ciconia	V	3	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	2	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
x	**0**				Wespenbussard	Pernis apivorus	-	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	V	3	x
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
x	**0**				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
x	**0**	**0**	**x**		Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
x	**x**		**0**		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
x	**x**	**0**	**x**		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	1	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	X	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	X	-	x
x	**0**				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	2	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

...

Anlage 2:
Phänologietabelle - Fledermäuse

Phänologietabelle:

8 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet:

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	2	G
Myotis brandtii/mystacinus*	Bartfledermäuse	1 / 3	V / V
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	-
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	i	V
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißrandfl.	i / D	- / -
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	-
Plecotus auritus/austriacus	Braunes/Graues Langohr	3 / 2	V / 2
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	i	D

BC-Standorte/Transekte		HP1	HP2	Transektbegang	Summe Erhebungszeit
Anzahl der Aufnahmenächte		10	10	5	Mai bis September
Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	1	2	0	3
Myotis brandtii/mystacinus*	Bartfledermäuse	1	2	0	3
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	1133	602	11	1746
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	9	36	6	51
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißrandfl.	25	6	6	37
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	1216	453	310	1979
Plecotus auritus/austriacus*	Braunes/Graues Langohr	1	8	1	10
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	0	12	0	12
Summe		2386	1121	334	3841
Ø pro Aufnahmenacht		239	112	67	**154**

Bemerkungen:
*Rufgruppen:

Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhautfledermaus, Weißrandfledermaus
Plecotus auritus/austriacus*	Braunes Langohr, Graues Langohr
Myotis brandtii/mystacinus*	Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus
HP1:	Stationäre Erfassung im Norden des Gebiets
HP2:	Stationäre Erfassung in der Mitte des Gebiets
Transektbegang :	Rufaufzeichnungen während des Transektbeganges

Aktivität (Rufe/Nächte): Abundanz nach Abundanzklassen (nach LANU 2008)
Abundanzklasse (Summe der aufgezeichneten Ereignisse im Untersuchungsraum in einer Untersuchungsnacht)

Abundanzklasse	Aktivität
0	Keine
1 – 2	sehr gering
3 – 10	Gering
11 – 30	Mittel
31 – 100	Hoch
101 – 250	sehr hoch
> 250	äußerst hoch

Anlage 3: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Ochsenhausen plant das Baugebiet „Untere Wiesen III“ am nördlichen Stadtrand. Dabei wird das bestehende Gewerbegebiet nach Nordwesten um ca. 1,7 ha erweitert. Für die Erweiterung ist eine Grundflächenzahl von 0,7 geplant. Das Gebiet grenzt nach Osten und Süden an die bestehende Bebauung an. Im Westen verläuft die Bahnlinie von Ochsenhausen nach Norden. Nach Norden schließen sich Schrebergärten an.
Das Gelände, auf welchem die Bebauung geplant ist, besteht zum Großteil aus aufgelassenen Schrebergärten, die zwischenzeitlich zurückgebaut wurden und den Status einer einjährigen Ruderalflur eingenommen haben. Auf den ehemaligen Gartengrundstücken befinden sich Reste von Hütten, Wegen und Beeteinfassungen sowie Müll. Im Südwesten befindet sich eine neu gebaute Lagerhalle.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☐ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Bluthänfling Goldammer	*Carduelis cannabina* *Emberiza citrinella*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) beide Arten ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste) *Vgl. Text unter Pkt. 3.1*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Bluthänfling: Der Bluthänfling ist in offenen bis halboffenen Landschaften mit Gebüschen/Hecken und Einzelbäumen zu finden. Im Einzelnen sind dies mit Hecken strukturierte Agrarlandschaften, Heiden, Halbtrockenrasen mit Verbuschung, Brachen, Kahlschläge, aber auch Dörfer und Stadtrandbereiche. Als Nahrungshabitate nutzt er Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen, Nisthabitate findet er in strukturreichen Gebüschen und in jungen Nadelbäumen. Der Bluthänfling ist nach der Roten Liste Baden-Württemberg stark gefährdet (2).

Goldammer: Die Goldammer besiedelt frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen. Hierzu zählen Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Ortsränder. Die Art ist hauptsächlich in Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen zu finden. Der Frei- und Bodenbrüter legt sein Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Büschen an. Die Goldammer steht auf der Vorwarnliste (V) der Roten Liste Baden-Württemberg.

[3] Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

[4]Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
J. Hölzinger (Hrsg) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

[5] Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Sowohl die Goldammer als auch der Bluthänfling brüten nördlich außerhalb des Vorhabensgebiets.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets werden überwiegend Schrebergärten in Anspruch genommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Umfeld mit weiteren Schrebergärten, Grünlandflächen im Talbereich der Rottum, Saumvegetation an der Bahnlinie und im Bereich des nahe gelegenen Waldrands, auch weiterhin ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.
Da im Umfeld des Vorhabens großflächige Ausweichhabitate zur Nahrungssuche vorhanden sind, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungshabitate vor.
Mit dem Vorhaben sind demnach keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der anwesenden Vogelarten verbunden.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, so dass eine Störung durch Lärm und Erschütterung möglichst gering gehalten wird. Während der Bauzeit entstehende Lärmemissionen könnten sich auf brütende Tiere innerhalb des Plangebiets und im unmittelbaren Umfeld desselben auswirken. Es ist hier von einem Meideverhalten auszugehen. Da es sich jedoch um temporäre Störungen handelt und im Umfeld zahlreiche Ausweichhabitate vorhanden sind, die als Brutplatz geeignet sind, ergibt sich insgesamt keine Verschlechterung der Brutplatzsituation.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Ja, die ökologische Funktion der Habitate bleibt erhalten aufgrund der zahlreichen vorhandenen gleichwertigen Ausweichhabitate im näheren Umfeld.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Da die Bruthabitate von Goldammer und Bluthänfling außerhalb des Vorhabensgebiets liegen, werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, Bluthänfling und Goldammer werden sich aber aller Voraussicht nach eher in den nördlich noch bestehenden Schrebergärten aufhalten und sind so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase sind unmittelbar im Bereich des Baufeldes zu erwarten, wobei sich diese im Regelfall aufgrund der Ausweichmöglichkeiten jedoch nicht negativ auf den Zustand des Gesamthabitats auswirken. Das nachgewiesene Brutvorkommen der Goldammer befindet sich in einer Entfernung von ca. 12 m zum Vorhabensgebiet, das Brutvorkommen des Bluthänflings in einer Entfernung von ca. 7 m. Eine Störung durch Baumaßnahmen ist daher nicht gänzlich auszuschließen. Durch den Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit haben die beiden Vogelarten die Möglichkeit, für die Zeit der Bauphase auf entferntere Bruthabitate auszuweichen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer

Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Anlage 4: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Ochsenhausen plant das Baugebiet „Untere Wiesen III“ am nördlichen Stadtrand. Dabei wird das bestehende Gewerbegebiet nach Nordwesten um ca. 1,7 ha erweitert. Für die Erweiterung ist eine Grundflächenzahl von 0,7 geplant. Das Gebiet grenzt nach Osten und Süden an die bestehende Bebauung an. Im Westen verläuft die Bahnlinie von Ochsenhausen nach Norden. Nach Norden schließen sich Schrebergärten an.
Das Gelände, auf welchem die Bebauung geplant ist, besteht zum Großteil aus aufgelassenen Schrebergärten, die zwischenzeitlich zurückgebaut wurden und den Status einer einjährigen Ruderalflur eingenommen haben. Auf den ehemaligen Gartengrundstücken befinden sich Reste von Hütten, Wegen und Beeteinfassungen sowie Müll. Im Südwesten befindet sich eine neu gebaute Lagerhalle.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**Rote Liste Status in Deutschland**	**Rote Liste Status in BaWü**
Feldsperling **Haussperling** **Star**	*Passer montanus* *Passer domesticus* *Sturnus vulgaris*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste) *Vgl. Text unter Pkt. 3.1*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Feldsperling: Typischer Lebensraum des Feldsperlings sind lichte Waldränder aller Art, insbesondere Auwälder und bevorzugt mit Eichenanteil, sowie reich gegliederte Wiesen- und Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, Einzelbäumen und Buschgruppen. Zudem kommt er inzwischen vermehrt auch im Bereich menschlicher Siedlungen, in gehölzreichen Stadtlebensräumen sowie in strukturreichen Dörfern vor. Dabei stellen Ortsrandlagen mit Streuobstwiesen die Optimal-Habitate dar. Ausschlaggebend sind generell die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung sowie das Vorhandensein von Brutplätzen in Form von Nischen und Höhlen in Bäumen oder Gebäuden. In Stadtlebensräumen werden fast ausnahmslos Nistkästen besiedelt. Im Winter sind Stilllegungs- und Brachflächen mit hohem Samenangebot bzw. hecken- und buschreiches Gelände zur Deckung bevorzugte Aufenthaltsorte. Der Feldsperling ist ein Standvogel. Die Brutplätze werden in der Regel ab Mitte März besetzt, die Eiablage erfolgt von Anfang April bis Anfang August, meist jedoch Mitte April bis Anfang Mai. Jungvögel treten in der Regel ab Anfang / Mitte Mai auf.
Feldsperlinge sind tagaktiv und weisen die höchste Gesangsaktivität nach Sonnenaufgang bis in den späten Vormittag auf. Der Feldsperling steht auf der Vorwarnliste (V) der Roten Liste Baden-Württembergs.

Haussperling: Der Haussperling ist ein typischer Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen und kommt in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen vor, zudem in Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen. In Baden-Württemberg brütet die Art vorwiegend an Gebäuden innerhalb oder am Rande menschlicher Siedlungen. Der Haussperling nimmt auch gern Nistkästen an. Außerhalb der Brutzeit werden v.a. Ackerfluren, Brachen und Streuobstwiesenbereiche aufgesucht. Die Siedlungsbereiche sind jedoch auch in dieser Zeit sowie besonders im Winter die hauptsächlichen Lebensräume. Der Haussperling ist ein Standvogel. Er steht auf der Vorwarnliste (V) der Roten Liste Baden-Württembergs.

Star: Der Star besiedelt gegenwärtig mit Ausnahme von dichten Fichten-Altersklassenwäldern alle Biotope von den Zentren der Großstädte und den Stadtrandlagen über Streuobstgebiete, Wiesen- und Ackerflur bis hin zu den Wäldern. Voraussetzung sind lediglich günstige Nistgelegenheiten in Form von alten Bäumen mit Naturhöhlen und künstlichen Nistgelegenheiten. Optimale, ursprüngliche Bruthabitate sind offene Wiesenlandschaften mit altem Baumbestand, Auwälder und lichte Laub- und Laubmischwälder, die v.a. auch durch das Anbringen von Nistkästen und die Bestandszunahme seit Mitte des 19. Jahrhunderts stark erweitert wurden. In Baden-Württemberg reicht die Vertikalverbreitung ohne nennenswerte Lücken bis zur 1100 m NN Höhenstufe. Der Star ist ein Höhlenbrüter und legt sein Nest in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen an, des Weiteren in Nistkästen, Mauerspalten (auch von Gebäuden) und unter Dachziegeln. Mitunter ist die Art Koloniebrüter. Die baden-württembergischen Populationen des Stars sind überwiegend Kurzstreckenzieher, nur ein relativ kleiner Teil der einheimischen Vögel überwintert. Die hauptsächlichen Zugbewegungen finden ab Mitte Februar und im März statt, etwa Mitte April ist der Heimzug abgeschlossen. Der Star ist ein Frühbrüter mit Brutbeginn Anfang April und Ende der Brutperiode im Juli. Hauptschlupftermin ist Anfang Mai, flügge Junge treten ab Mitte/Ende Mai auf. Der Wegzug ins Winterquartier beginnt bereits Anfang August. Stare sind tagaktiv. Der Star gilt nach der Roten Liste Deutschlands als gefährdet (3). In der baden-württembergischen roten Liste ist er nicht enthalten.

[3] Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

[4] P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg) 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

J. Hölzinger (Hrsg) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Vorhabensgebiet wurde ein Brutvorkommen des Feldsperlings im Gebüschstreifen entlang der östlichen Grenze des Erweiterungsbereichs nachgewiesen. Dabei wurde das Nest selbst nicht gefunden.
Der Haussperling wurde in einer Hecke im südöstlichen Bereich der Schrebergärten als Brutvogel nachgewiesen.
Der Star wurde mit zwei Brutpaaren nachgewiesen. Beide Paare brüteten in Nisthilfen; eines am westlichen Rand der Schrebergärten, das andere nördlich außerhalb des Vorhabensgebiets.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

[5] Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Durch das Bauvorhaben werden Gebüschbestände gerodet, die mehrjährig von Haus- und Feldsperling als Brutplatz genutzt werden können. Weiterhin wird eine künstliche Nisthilfe entfernt, die mehrjährig vom Star als Brutplatz genutzt werden kann. Das Vorhaben ist somit mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten verbunden. Durch die Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte ist ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht vollständig ausgeschlossen. Es wird daher vorgeschlagen, im Vorfeld der Baumaßnahme pro entfallendes Bruthabitat zwei geeignete Nisthilfen in der näheren Umgebung aufzuhängen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Im Zuge des Bauvorhabens werden die Schrebergärten teilweise überbaut, die regelmäßig als Nahrungshabitat für alle drei Vogelarten dienen. Der Verlust der Gärten kann sich negativ auf die Nahrungsverfügbarkeit auswirken. Da die Umgebung des Vorhabensgebiets überwiegend von weiteren Schrebergärten, Hausgärten und Grünlandnutzung geprägt ist, ist davon auszugehen, dass auch weiterhin genügend Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Wie unter a) beschrieben, entfällt durch das Bauvorhaben je ein Brutplatz von Star, Haus- und Feldsperling. Weitere Brutplätze werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder beschädigt.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Pro entfallender Brutplatz werden zwei geeignete künstliche Nisthilfen in der näheren Umgebung aufgehängt, also je zwei Nisthilfen für Star, Haus- und Feldsperling.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Durch die bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. Gehölzfällung, werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Vögel den Baustellenbereich aufgrund der Lärmemissionen meiden werden. Die Gehölzrodung findet vorsorglich in der vogelbrutfreien Zeit statt.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, Star, Feld- und Haussperling werden sich aber aller Voraussicht nach eher in den nördlich noch bestehenden Schrebergärten aufhalten und sind so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Während der Bauvorbereitungen und der Bauphase kann es zu Störungen durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrtem Verkehrsaufkommen kommen. Da Star, Feld- und Haussperling jedoch nicht kleinräumig auf ganz spezielle Habitatstrukturen angewiesen sind bzw. ausreichend geeignete Lebensraumstrukturen in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind, ist ein Ausweichen auf Umgebungshabitate möglich. Durch den Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit haben die Vögel die Möglichkeit, auf entferntere Bruthabitate auszuweichen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene**

Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Anlage 5: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Ochsenhausen plant das Baugebiet „Untere Wiesen III“ am nördlichen Stadtrand. Dabei wird das bestehende Gewerbegebiet nach Nordwesten um ca. 1,7 ha erweitert. Für die Erweiterung ist eine Grundflächenzahl von 0,7 geplant. Das Gebiet grenzt nach Osten und Süden an die bestehende Bebauung an. Im Westen verläuft die Bahnlinie von Ochsenhausen nach Norden. Nach Norden schließen sich Schrebergärten an.
Das Gelände, auf welchem die Bebauung geplant ist, besteht zum Großteil aus aufgelassenen Schrebergärten, die zwischenzeitlich zurückgebaut wurden und den Status einer einjährigen Ruderalflur eingenommen haben. Auf den ehemaligen Gartengrundstücken befinden sich Reste von Hütten, Wegen und Beeteinfassungen sowie Müll. Im Südwesten befindet sich eine neu gebaute Lagerhalle.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☐ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) beide Arten ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Turmfalke: Der Turmfalke lebt in halboffenen und offenen Landschaften aller Arten. Er nistet in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, im Randbereich von Wäldern, sowie gebietsweise auch in Felswänden und in Wänden von Sand- und Kiesgruben. Außerdem nistet er auch im Siedlungsbereich, hier bevorzugt er hohe Gebäude wie Kirchen, Hochhäuser, Schornsteine, Gittermasten etc. Nistkästen werden angenommen. Der Turmfalke ist ein Mittel- und Kurzstreckenzieher, wobei ein Teil der Population auch im Brutgebiet überwintert. Die Besetzung der Brutreviere findet im März/April statt, bei jungen Paaren später.

[3] Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

[4]Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
J. Hölzinger (Hrsg) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

[5] Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Der Turmfalke brütet innerhalb des Vorhabensgebiets. Das Nest befindet sich wahrscheinlich in einer Fichte direkt westlich angrenzend an die Schrebergärten, es konnte jedoch nicht gesichtet werden. Das

Vorhaben ist somit mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten verbunden. Durch die Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte ist ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht vollständig ausgeschlossen. Es wird daher vorgeschlagen, im Vorfeld der Baumaßnahme für das entfallende Bruthabitat zwei geeignete Nisthilfen an geeigneter Stelle innerhalb des Plangebiets oder in der näheren Umgebung anzubringen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets werden überwiegend Schrebergärten bzw. eine inzwischen einjährige Ruderalflur in Anspruch genommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Umfeld mit weiteren Schrebergärten, Grünlandflächen im Talbereich der Rottum, Saumvegetation an der Bahnlinie und im Bereich des nahe gelegenen Waldrands, auch weiterhin ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.
Da im Umfeld des Vorhabens großflächige Ausweichhabitate zur Nahrungssuche vorhanden sind, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungshabitate vor.
Mit dem Vorhaben sind demnach keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der anwesenden Vogelarten verbunden.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Gehölzrodung erfolgt außerhalb der Brutzeit, so dass eine Störung durch Lärm und Erschütterung möglichst gering gehalten wird. Während der Bauzeit entstehende Lärmemissionen könnten sich auf brütende Tiere innerhalb des Plangebiets und im unmittelbaren Umfeld desselben auswirken. Es ist hier von einem Meideverhalten auszugehen. Da es sich jedoch um temporäre Störungen handelt und im Umfeld zahlreiche Ausweichhabitate vorhanden sind, die als Brutplatz geeignet sind, ergibt sich insgesamt keine Verschlechterung der Brutplatzsituation. Durch den Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit haben die Vögel die Möglichkeit, auf entferntere Bruthabitate auszuweichen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Ja, die ökologische Funktion der Habitate bleibt erhalten aufgrund der zahlreichen vorhandenen gleichwertigen Ausweichhabitate im näheren Umfeld.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Durch die bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. Gehölzfällung, werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Vögel den Baustellenbereich aufgrund der Lärmemissionen meiden werden. Die Gehölzrodung findet vorsorglich in der vogelbrutfreien Zeit statt.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, der Turmfalke wird sich aber aller Voraussicht nach eher in den nördlich noch bestehenden Schrebergärten aufhalten und ist so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt. Zudem ist der Turmfalke eine an das Siedlungsgebiet adaptierte Art.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Während der Bauvorbereitungen und der Bauphase kann es zu Störungen durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrtem Verkehrsaufkommen kommen. Da der Turmfalke jedoch nicht kleinräumig auf ganz spezielle Habitatstrukturen angewiesen ist bzw. ausreichend geeignete Lebensraumstrukturen in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind, ist ein Ausweichen auf Umgebungshabitate möglich. Durch den Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit haben die Vögel die Möglichkeit, auf entferntere Bruthabitate auszuweichen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*

- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Anlage 6: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Ochsenhausen plant das Baugebiet „Untere Wiesen III“ am nördlichen Stadtrand. Dabei wird das bestehende Gewerbegebiet nach Nordwesten um ca. 1,7 ha erweitert. Für die Erweiterung ist eine Grundflächenzahl von 0,7 geplant. Das Gebiet grenzt nach Osten und Süden an die bestehende Bebauung an. Im Westen verläuft die Bahnlinie von Ochsenhausen nach Norden. Nach Norden schließen sich Schrebergärten an.
Das Gelände, auf welchem die Bebauung geplant ist, besteht zum Großteil aus aufgelassenen Schrebergärten, die zwischenzeitlich zurückgebaut wurden und den Status einer einjährigen Ruderalflur eingenommen haben. Auf den ehemaligen Gartengrundstücken befinden sich Reste von Hütten, Wegen und Beeteinfassungen sowie Müll. Im Südwesten befindet sich eine neu gebaute Lagerhalle.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Zauneidechse: Die Zauneidechse bevorzugt trockenwarme, sonnenexponierte und strukturreiche Offenlebensräume. Dabei stellen vollsonnige Hänge mit Neigungen von 50°, abwechselnd dichter Vegetationsbedeckung aus Sträuchern, hohem Gras und Offenbereichen den optimalen Lebensraum dar. Die Zauneidechse ist ein Kulturfolger, der von der sich ausbreitenden Landnutzung in historischer Zeit stark profitierte. Jedoch ist ihr Bestand durch die intensivierte Landwirtschaft stark rückläufig. Primärlebensräume, welche durch Feldheiden, Felskuppen, Geröllhalden und Kiesbänke repräsentiert werden, sind heute kaum noch vorzufinden. Ersatzlebensräume stellen durch den Menschen entstandene naturnahe Biotope wie Wegböschungen, Rebhänge, Trockenmauern, Trockenrasen, Bahndämme, Abbaustellen (Kiesgruben, Steinbrüche) und Waldränder dar. Zur Überwinterung werden verlassene Nagetierbauten, vermoderte Baumstubben oder selbst gegrabene Röhren genutzt. Diese Winterquartiere befinden sich in 20-40cm Tiefe. Die Aktivitätsphase der adulten Tiere erstreckt sich meist von Ende März bis November. Die Paarungszeit findet vorwiegend im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juni statt. Die Eiablage erfolgt zwei Wochen später. Abhängig von der Temperatur schlüpfen die Jungtiere 25-75 Tage nach der Eiablage Ende Juli bis Mitte September. Die Winterruhe beginnt teilweise schon im September und endet je nach Witterung Ende Februar.

[3] Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

[4] Laufer et al. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Verlag Eugen Ulmer

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

[5] Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Das Zauneidechsen-Habitat befindet sich im östlichen Bereich der Erweiterungsfläche an Kompost- und Materialhäufen. Ob es sich hier auch um eine Fortpflanzungsstätte handelt, kann nur vermutet werden. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass auch Fortpflanzungsstätten durch das Bauvorhaben entfallen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Im Rahmen der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets werden bestehende Schrebergärten überbaut, die der Zauneidechse wahrscheinlich als Nahrungshabitat und auch als Sonnplätze und evtl. als Überwinterungsquartier dienen. Es wird davon ausgegangen, dass sich in der Umgebung mit weiteren Schrebergärten und der Bahntrasse ausreichend Ausweichhabitate befinden.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Wie unter a) beschrieben, entfallen durch das Bauvorhaben voraussichtlich Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse. Weitere Fortpflanzungsstäten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder beschädigt.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Vergrämung der Tiere vor Baubeginn (genaue Erläuterung im Textteil der saP) sowie anschließend Abgrenzung der Bahnlinie und des Ersatzhabitats zum Baufeld hin mit einem Reptilienschutzzaun. Dieser muss regelmäßig (mind. 3x/Woche) auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben entfallen voraussichtlich Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse. Damit geht eine Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang einher.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Durch den Bau mehrerer Zauneidechsenhabitate auf dem Flurstück 1636 kann die ökologische Funktion gewährleistet werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Anlage 9 der saP.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein
Es ist vorgesehen, die Tiere aus dem Eingriffsbereich zu vergrämen, so dass durch die Baumaßnahmen keine Tiere verletzt oder getötet werden. Die Tiere können problemlos in den angrenzenden Lebensraum ausweichen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein
Es ist nicht davon auszugehen, dass die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos führt, da von einem Meideverhalten der Tiere auszugehen ist.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Vergrämung der Tiere vor Baubeginn (genaue Erläuterung im Textteil der saP) sowie anschließend Abgrenzung der Bahnlinie und des Ersatzhabitats zum Baufeld hin mit einem Reptilienschutzzaun. Dieser muss regelmäßig (mind. 3x/Woche) auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Gegenüber Lärm und Erschütterung sind Zauneidechsen relativ unempfindlich, so lange ihr Habitat nicht verändert wird. Die im Vorhabensgebiet vorhandenen Exemplare müssen vor Baubeginn vergrämt werden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Vergrämung der Tiere vor Baubeginn (genaue Erläuterung im Textteil der saP).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Anlage 7: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Ochsenhausen plant das Baugebiet „Untere Wiesen III“ am nördlichen Stadtrand. Dabei wird das bestehende Gewerbegebiet nach Nordwesten um ca. 1,7 ha erweitert. Für die Erweiterung ist eine Grundflächenzahl von 0,7 geplant. Das Gebiet grenzt nach Osten und Süden an die bestehende Bebauung an. Im Westen verläuft die Bahnlinie von Ochsenhausen nach Norden. Nach Norden schließen sich Schrebergärten an.
Das Gelände, auf welchem die Bebauung geplant ist, besteht zum Großteil aus aufgelassenen Schrebergärten, die zwischenzeitlich zurückgebaut wurden und den Status einer einjährigen Ruderalflur eingenommen haben. Auf den ehemaligen Gartengrundstücken befinden sich Reste von Hütten, Wegen und Beeteinfassungen sowie Müll. Im Südwesten befindet sich eine neu gebaute Lagerhalle.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Gelbbauchunke: Die natürlichen Lebensräume der Gelbbauchunke sind in dynamischen, d. h. regelmäßig überschwemmten Bach- und Flussauen zu finden. Diese Gebiete wurden jedoch bereits seit dem 19. Jahrhundert durch die Gewässerverbauung und die Beseitigung von Feuchtgebieten weitgehend zerstört. Heute besiedelt die Gelbbauchunke häufig vom Menschen geschaffene Ersatzlebensräume wie Abbaustellen (Kies- und Tongruben, Steinbrüche) oder militärische Übungsplätze. Hier finden sie noch geeignete Laichgewässer: offene, besonnte Klein- und Kleinstgewässer wie wassergefüllte Wagenspuren, Pfützen, Tümpel, Regenrückhaltebecken oder Gräben, die gelegentlich auch austrocknen können, also in der Regel fischfrei sind. Die einzigen natürlichen Laichgewässer findet man meist nur noch im Wald: quellige Bereiche, Wildschwein-Suhlen oder Wurfteller nach Sturmschäden, fließendes Wasser wird gemieden.

[3] Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

[4] Bay. Landesamt für Umwelt: Arteninformationen zu den genannten Arten

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Gelbbauchunke wurde mit einem adulten Exemplar im Jahr 2019 nachgewiesen. In 2021 wurde die Art nicht angetroffen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

[5] Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Die Gelbbauchunke wurde einmalig in 2019 mit einem adulten Exemplar im Bereich der Außenanlagen der Lagerhalle in einer feuchten Mulde neben einem Grabenlauf, im südlichen Teil der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets gesichtet. Das Kleingewässer ist potenziell als Fortpflanzungsstätte geeignet. Dieses liegt jedoch

vergleichsweise isoliert zu anderen amphibientauglichen Habitaten. Ein Nachweis in 2021 ist nicht gelungen.
Weiterhin könnten sich im weiteren Umfeld Überwinterungsquartiere der Gelbbauchunke befinden. Die Baufeldfreimachung erfolgt daher vorsorglich im Frühjahr bzw. im Sommer nach Verlassen der Winterquartiere.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch das Bauvorhaben werden keine Nahrungs- oder Teilhabitate der Gelbbauchunke so nachhaltig beschädigt oder zerstört, dass deren Funktionsfähigkeit vollständig entfällt.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ja ☐ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans ist eine Überbauung möglich. Es könnte daher eine potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beeinträchtigt werden.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐nein

Baufeldfreimachung im Frühjahr bzw. im Sommer nach Verlassen der Winterquartiere.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Die ökologische Funktion der Habitate bleibt vorläufig erhalten.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Um die ökologische Funktion der Habitate auch in Zukunft sicher erhalten zu können, wird auf dem Flurstück 1636 mehrere feuchte Senken als Ersatzhabitat für die Gelbbauunke angelegt, die mit weiteren Teilhabitaten vernetzt sind.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Eine Verletzung oder Tötung durch die Umsetzung des Bauvorhabens findet nicht statt.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Es ist nicht davon auszugehen, dass die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos führt, da von einem Meideverhalten der Tiere auszugehen ist. Für die Zeit der Bauphase ist vorgesehen, einen Amphibienschutzzaun aufzustellen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Für die Zeit der Bauphase ist zwischen dem bestehenden bzw. den neu entstehenden Amphibienhabitaten und Teillebensräumen und dem Baufeld ein Amphibienschutzzaun aufzustellen. Dieser muss regelmäßig (mind. 3x/Woche) auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben findet keine Störung der Gelbbauchunke statt, da im Vorfeld der Baufelderschließung gezielte Vergrämungsmaßnahmen stattfinden. Durch Lärm und Erschütterung während der Baumaßnahme wird keine Störung vorhandener Individuen erwartet.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Ochsenhausen plant das Baugebiet „Untere Wiesen III“ am nördlichen Stadtrand. Dabei wird das bestehende Gewerbegebiet nach Nordwesten um ca. 1,7 ha erweitert. Für die Erweiterung ist eine Grundflächenzahl von 0,7 geplant. Das Gebiet grenzt nach Osten und Süden an die bestehende Bebauung an. Im Westen verläuft die Bahnlinie von Ochsenhausen nach Norden. Nach Norden schließen sich Schrebergärten an.
Das Gelände, auf welchem die Bebauung geplant ist, besteht zum Großteil aus aufgelassenen Schrebergärten, die zwischenzeitlich zurückgebaut wurden und den Status einer einjährigen Ruderalflur eingenommen haben. Auf den ehemaligen Gartengrundstücken befinden sich Reste von Hütten, Wegen und Beeteinfassungen sowie Müll. Im Südwesten befindet sich eine neu gebaute Lagerhalle.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kreuzkröte	*Epidalea calamita*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Kreuzkröte: Die Kreuzkröte ist eine Pionierart trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weitgehend vegetationsfreie Gewässer (Temporärgewässer) als Laichplätze sind Voraussetzung für die Existenz der Kreuzkröte. Besiedelt werden u.a. Abgrabungsflächen, Brachen, sowie Ruderalflächen im menschlichen Siedlungsbereich. Die Laichperiode beginnt im April und endet im August. Die Entwicklungszeit bis zum adulten Tier beträgt im Optimalfall nur knapp drei Wochen.

[3] Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

[4] Bay. Landesamt für Umwelt: Arteninformationen zu den genannten Arten

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen 2021 ☐ potenziell möglich

Außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

[5] Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ja ☒ nein

Die Kreuzkröte wurde bei den Kartierungen im Jahr 2019 nicht gesichtet, und erst bei den Kartierungen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung im Jahr 2021 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Hierbei befanden sich mehrere temporäre Laichgewässer in den Wiesenflächen nordöstlich des Plangebiets in einer Entfernung zu diesem von mind. 50 m. Innerhalb des Plangebiets konnte kein Laichplatz nachgewiesen werden (vgl. Anlage 13).

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch das Bauvorhaben werden keine Nahrungs- oder Teilhabitate der Kreuzkröte so nachhaltig beschädigt oder zerstört, dass deren Funktionsfähigkeit vollständig entfällt.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Es ist ein Einwandern der Art in den Vorhabensbereich zu vermeiden.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐nein

Anbringen eines Amphibienschutzzaunes zur Vermeidung der Einwanderung in den Vorhabensbereich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Die ökologische Funktion der Habitate bleibt erhalten.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Eine Verletzung oder Tötung durch die Umsetzung des Bauvorhabens findet nicht statt.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Es ist nicht davon auszugehen, dass die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos führt, da diese sich außerhalb des Geltungsbereichs befinden. Ein Einwandern dieser Art während der Bauphase ist zu vermeiden. Für die Zeit der Bauphase ist deshalb vorgesehen, einen Amphibienschutzzaun aufzustellen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Für die Zeit der Bauphase wird das Baufeld mittels eines Amphibienschutzzaunes abgegrenzt. Dieser muss regelmäßig (mind. 3x/Woche) auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Anlage 9: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Ochsenhausen plant das Baugebiet „Untere Wiesen III“ am nördlichen Stadtrand. Dabei wird das bestehende Gewerbegebiet nach Nordwesten um ca. 1,7 ha erweitert. Für die Erweiterung ist eine Grundflächenzahl von 0,7 geplant. Das Gebiet grenzt nach Osten und Süden an die bestehende Bebauung an. Im Westen verläuft die Bahnlinie von Ochsenhausen nach Norden. Nach Norden schließen sich Schrebergärten an.
Das Gelände, auf welchem die Bebauung geplant ist, besteht zum Großteil aus aufgelassenen Schrebergärten, die zwischenzeitlich zurückgebaut wurden und den Status einer einjährigen Ruderalflur eingenommen haben. Auf den ehemaligen Gartengrundstücken befinden sich Reste von Hütten, Wegen und Beeteinfassungen sowie Müll. Im Südwesten befindet sich eine neu gebaute Lagerhalle.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	Siehe saP Tab.2 ☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste) ☐ i (gefährdete wandernde Tierart)
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*		
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*		
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*		
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*		
Kleine/Große Bartfledermaus	*Myotis mystacinus/brandtii*		
Braunes/Graues Langohr	*Plecotus auritus/austriacus*		
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*		

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Bei der Breitflügelfledermaus, den Bartfledermäusen, der Zweifarbfledermaus und dem Grauen Langohr handelt es sich um „Gebäude-Arten", die ihre Sommerquartiere in oder an Gebäuden beziehen. Das Braune Langohr, Fransenfledermaus können sowohl Baumverstecke oder Unterschlupf an Gebäuden aufsuchen. Im Winter suchen sie geschützte Quartiere in Höhlen, Kellern, Stollen o.ä. auf. Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus nutzen für ihre Sommerquartiere natürliche Verstecke wie Baumhöhlen oder Spalten und Gr. Abendsegler und Rauhautfledermaus nutzen auch im Winter derartige Verstecke.
Das Vorhabensgebiet dient den genannten Fledermausarten ausschließlich als Jagdhabitat.

[3] Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

[4] Bay. Landesamt für Umwelt: Arteninformationen zu den genannten Arten

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Das Vorkommen der genannten Arten wurde über die Detektornachweise belegt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine längerfristigen und weiträumigen Erhebungen zu den Arten vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

[5] Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Es sind durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten betroffen, da keine Bäume mit Baumhöhlen, die als Sommer- oder Winterquartier dienen könnten, durch die Baufeldfreimachung oder das Vorhaben selbst betroffen sind. Auch die Prüfung der Kleingartengebäude verlief ergebnislos.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Aufgrund der kleinräumigen Beschränkung des Vorhabens im Bereich der Kleingartenanlage und des größeren Potenzials an Nahrungshabitaten in der näheren Umgebung, ist eine Schädigung der vorliegenden Nahrungs- und Jagdhabitate ausgeschlossen. Es wird zudem keine Leitlinienfunktion eingeschränkt, wobei dennoch eine Eingrünung als linienhaftes Element vorzusehen ist.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

s.o.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Ja, die ökologische Funktion der Habitate bleibt erhalten aufgrund der nur sehr geringen Inanspruchnahme von terrestrischen Habitaten.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Baumaßnahmen tagsüber stattfinden und die Fledermausarten ausschließlich dämmerungs- und nachtaktiv sind. Die Baufeldfreimachung findet vorsorglich im Winterhalbjahr statt. Eine Kollision mit Baufahrzeugen ist ausgeschlossen, da Fledermäuse durch ihre Ultraschalllaute die Umgebung wahrnehmen und den langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen; dies wird aber eher langsamer, überwiegend tagsüber stattfindender Verkehr sein. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch den Baustellenverkehr ist ebenfalls ausgeschlossen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 1.10. – 28.02.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Eine Störung dieser Arten durch den Baubetrieb und hierbei entstehende Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da die Arten nachtaktiv sind, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden. Die Veränderung des Nahrungshabitates bzw. temporäre Abwertung durch die Bauabwicklung kann aufgrund der kleinräumigen Wirksamkeit des Vorhabens durch die umgebenden Ausweichhabitate kompensiert werden. Störungen bzw. Auswirkungen auf Leitlinien sind ebenfalls nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 1.10. – 28.02., Örtlich beschränktes insektenfreundliches Licht, Eingrünende Heckenstruktur mit blütenreichen Gehölzen. (s. a. saP Kap. 7.2)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

[6] Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Anlage 10: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Ochsenhausen plant das Baugebiet „Untere Wiesen III“ am nördlichen Stadtrand. Dabei wird das bestehende Gewerbegebiet nach Nordwesten um ca. 1,7 ha erweitert. Für die Erweiterung ist eine Grundflächenzahl von 0,7 geplant. Das Gebiet grenzt nach Osten und Süden an die bestehende Bebauung an. Im Westen verläuft die Bahnlinie von Ochsenhausen nach Norden. Nach Norden schließen sich Schrebergärten an.
Das Gelände, auf welchem die Bebauung geplant ist, besteht zum Großteil aus aufgelassenen Schrebergärten, die zwischenzeitlich zurückgebaut wurden und den Status einer einjährigen Ruderalflur eingenommen haben. Auf den ehemaligen Gartengrundstücken befinden sich Reste von Hütten, Wegen und Beeteinfassungen sowie Müll. Im Südwesten befindet sich eine neu gebaute Lagerhalle.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Als Lebensraum dient eine ganze Reihe von Offenlandbiotopen, die sich durch feuchtwarmes Mikroklima und Vorkommen der Raupenfutterpflanzen Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum)*, Schmalblättriges Weidenröschen (*E. angustifolium)* und Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis)* auszeichnen. Dies können z.B. Kiesgruben, Wiesengräben, Bachufer oder auch feuchte Waldränder sein. Die Eiablage erfolgt auf möglichst vollsonnige Raupennahrungspflanzen. Die Flugzeit der Falter reicht von Mai bis Juli. Die Raupen erscheinen ab Anfang Juli bis Ende August für wenige Wochen an den Futterpflanzen und verpuppen sich im Spätsommer in eine Erdhöhle. Dort überwintert die Puppe, so dass im Frühjahr des Folgejahres die Falter der nächsten Generation schlüpfen.

[3] Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

[4] Bay. Landesamt für Umwelt: Arteninformationen Nachtkerzenschwärmer

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die Art konnte im Zuge der Felderhebungen 2019 nicht nachgewiesen werden. Durch die Auflösung der Kleingartenanlage ist eine einjährige Ruderalflur entstanden. Mit erneuter Biotoptypenkartierung im Jahr 2021 sind dort *Epilobium*-Arten im Vorhabensgebiet nachgewiesen worden. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ist daher potentiell möglich.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine aktuellen Erhebungen zu dieser Tierart vorliegen, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht bewertet werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

[5] Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Zwar stellt sich die Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte bei dieser Art schwierig dar. Die Verpuppung findet jedoch in der Nähe der Raupenfutterpflanzen statt. Da die *Epilobium*-Bestände im Vorhabensgebiet mit Umsetzung des Vorhabens entfernt

werden müssen, wäre potentiell mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Nachtkerzenschwärmers zu rechnen, wenn die *Epilobium*-Bestände in dem Zeitraum entfernt würden, in dem sie potenziell als Lebensstätte genutzt werden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

s. 4.1 a)

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

s. 4.1 a)

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Verpflanzen der wertgebenden *Epilobium*-Bestände im Mai/Juni
- Anschließend Pflege der Fläche, sodass keine Habitatstrukturen für den Nachtkerzenschwärmer mehr gegeben sind.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Bei der Verpflanzung der Epilobium-Bestände handelt es sich um eine Vermeidungsmaßnahme, da die Habitate zum Zeitpunkt der Verpflanzung im Mai/Juni durch den Nachtkerzenschwärmer aufgegeben sind. Die Epilobium-Bestände haben zu diesem Zeitpunkt daher lediglich Habitatpotenzial, nicht jedoch eine Habitatfunktion. Die Verpflanzung auf die Ausgleichsfläche stellt zugleich sicher, dass eine die lokale Population beeinträchtigende Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen wird.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Da die Verpflanzung der Wirtspflanzen und die anschließende Baufeldfreimachung im Mai/Juni erfolgen, werden keine adulten Exemplare oder Raupen verletzt oder getötet. Die Puppe überwintert in Erdhöhlen, die sie zu diesem Zeitpunkt bereits verlassen und sich zu adulten Faltern entwickelt hat. Diese sind flugfähig und werden durch die Verpflanzung und Baufeldfreimachung nicht gefangen, verletzt oder getötet.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Begründung s.o.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Verpflanzen der wertgebenden *Epilobium*-Bestände im Mai/Juni
- Anschließend Pflege der Fläche, sodass keine Habitatstrukturen für den Nachtkerzenschwärmer mehr gegeben sind.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. saP inkl. Anlagen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Eine Störung dieser Art durch den Baubetrieb und hierbei entstehenden Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da diese Art überwiegend nachtaktiv ist, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Verzicht auf Nachtbaustelle

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. saP inkl. Anlagen

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Anlage 11: Anlage des Ersatzhabitats für die Zauneidechse und Beschreibung der Vergrämungsmaßnahme

1. Anlage des Ersatzhabitats – CEF-Maßnahme

Auf dem Flurstück 1636 sollen als habitatverbessernde Maßnahme mehrere Steinriegel angelegt werden (s. auch Ökokontofläche 35 im Anhang des Umweltberichts).

Die Steinriegel sollen leicht gerundet und mit der Innenseite nach Süden ausgerichtet werden. Sie sind je 1 m tief, 2 m breit und ca. 10 m lang zu dimensionieren. Die Riegel bestehe aus Steinschüttungen mit verschiedener Körnung: Die untere Schüttung ist mit gebrochenen Steinen in der Größe 200-300 mm, die obere Schüttung in der Größe 100-200 mm auszuführen. Das Substrat wird in einzelnen Arealen eingebracht (s. Abb. 1 und 2). Die Zwischenräume werden mit einer Substratmischung verfüllt. Durch die Anordnung in einzelnen Arealen wird erreicht, dass auch Jungtiere Rückzugsräume haben, um sich vor den ggf. eintretenden Angriffen der adulten Zauneidechsen zu schützen. Im oberen Bereich ist dabei eine teilweise Durchmischung der verschiedenen Steingrößen anzustreben. An der südlichen Innenseite der Steinriegel ist zur Eiablage ein Sandbereich mit der Breite 0,5-1,0 m und 0,5 m Tiefe anzulegen. Davor ist ein nährstoffarmes Gemisch aus Sand und Erde zum langsameren Vegetationswachstum anzuschütten. Im Bereich der Sandschüttung sind auch Totholzareale anzulegen.

Von Norden her sind die Steinriegel mit Aushubmaterial anzudecken. Im Umfeld sollten einige Sträucher gepflanzt werden. Seitlich an den Steinriegeln ist Totholzmaterial (Reisig, Baumwurzeln) abzulagern.

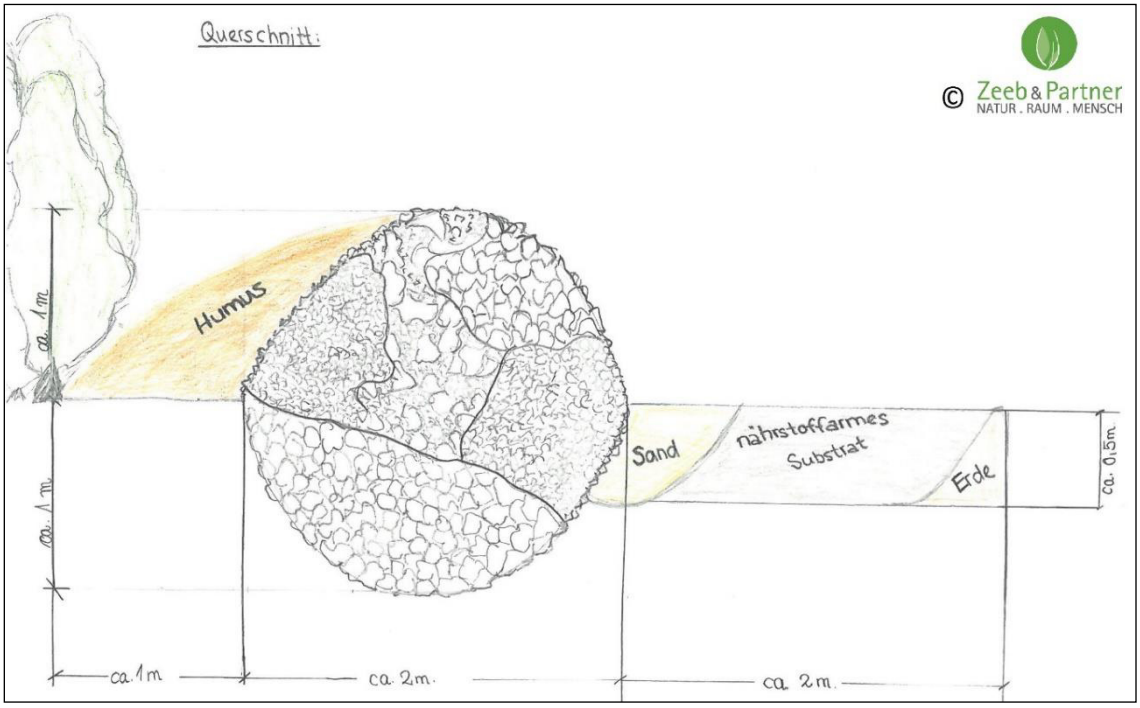

Abbildung 1: Querschnitt durch den geplanten Steinriegel

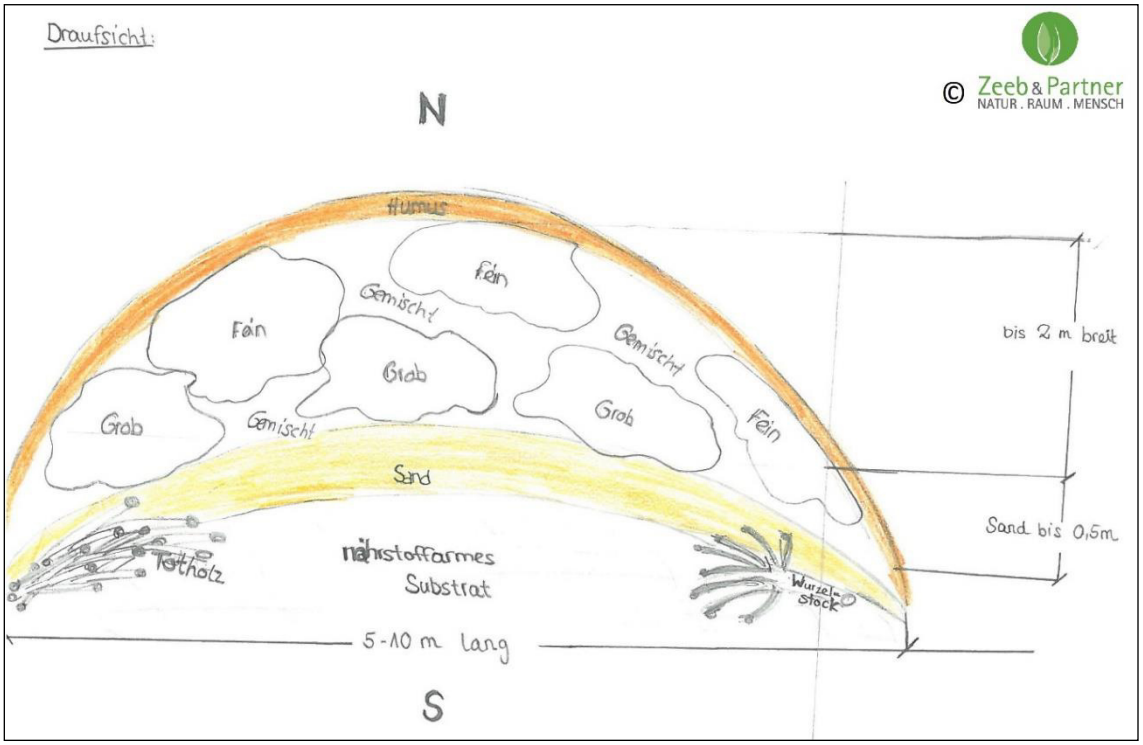

Abbildung 2: Aufsicht auf den geplanten Steinriegel mit Abbildung der Areale mit verschiedenen Steinkörnungen

2. Umsiedlung der Zauneidechse

Laut den Aktivitätsphasen der Zauneidechse (s. Laufer et al, 2007: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs) ist die günstigste Phase zum Abräumen der Vegetation im Zeitraum der Winterruhe zwischen Oktober und März. D. h. falls Rodungsarbeiten durchzuführen sind, sind diese bis Ende März durchzuführen. Für Eingriffe in die Randbereiche und Böschungen ist der richtige Zeitpunkt nach der Winterruhe, aber noch vor der Eiablage, also zwischen April und Ende Mai. Ein weiterer Zeitpunkt wäre noch einmal Ende August/Anfang September bis Anfang Oktober gegeben, nachdem alle Jungtiere geschlüpft sind und fliehen können, aber noch nicht in Winterruhe gegangen sind.

Für die Vergrämung ist vorher zu mähen (vor 7 Uhr morgens oder bei nasskalter Witterung bei unter 10°C) und eine Folie 2-3 Wochen vor dem Eingriff auszulegen. Nach dem Abziehen der Folie haben die Baumaßnahmen sofort zu erfolgen, da sonst eine Wiederbesiedlung erfolgen könnte. Anderenfalls könnte nach dem Abziehen der Folie die Fläche auch unattraktiv gemacht werden (einebnen, verdichten etc.).

Vor der Vergrämung muss das Ersatzhabitat (Kap. 1) bereits angelegt und funktionsfähig sein. Nach der Vergrämung ist das Ersatzhabitat zum Baufeld hin mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen.

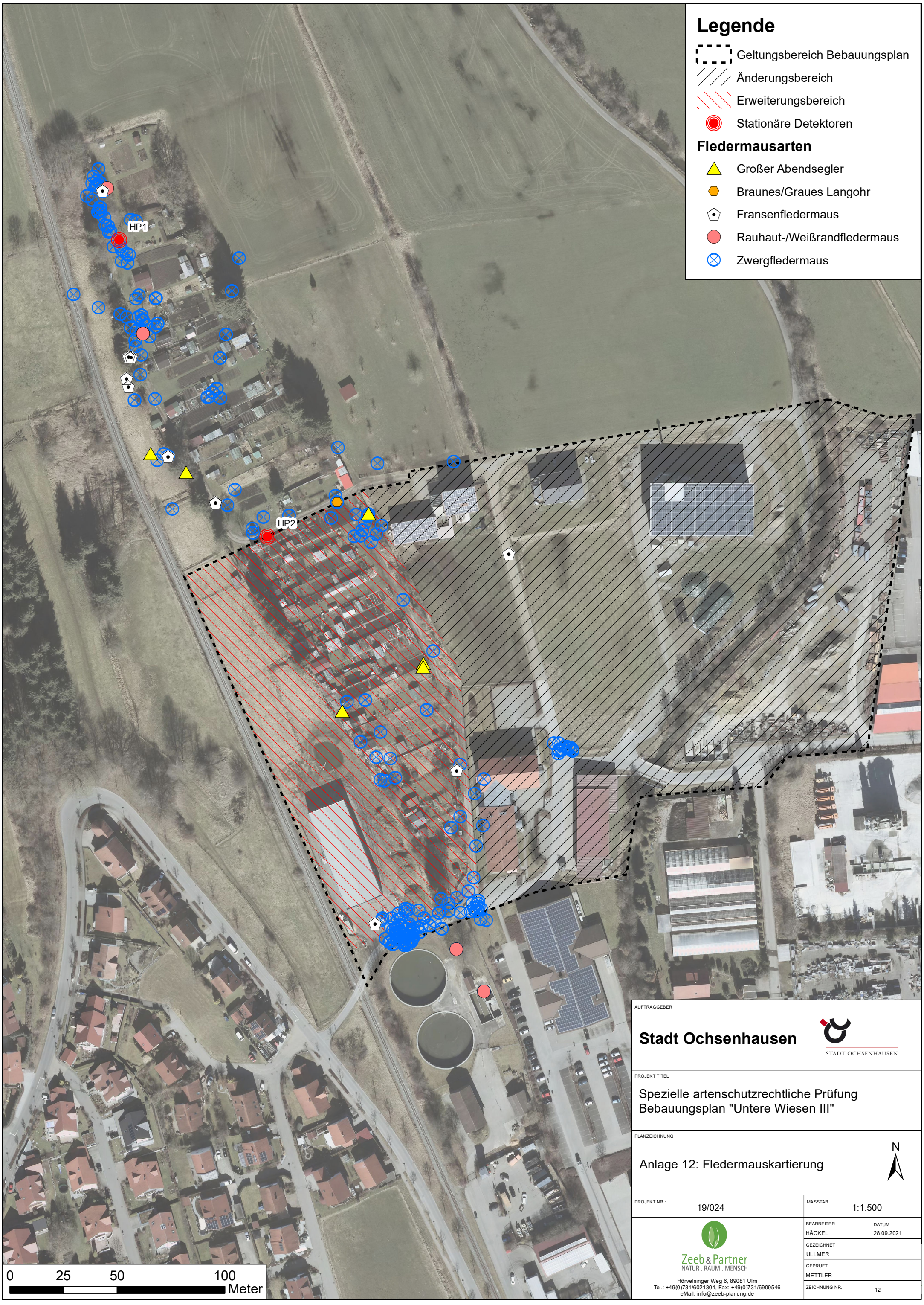

AUFTRAGGEBER

Stadt Ochsenhausen

STADT OCHSENHAUSEN

PROJEKT TITEL

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Bebauungsplan "Untere Wiesen III"

PLANZEICHNUNG

Anlage 12: Fledermauskartierung

N

PROJEKT NR.: 19/024	MASSTAB 1:1.500
BEARBEITER: HÄCKEL	DATUM: 28.09.2021
GEZEICHNET: ULLMER	
GEPRÜFT: METTLER	
ZEICHNUNG NR.: 12	

Zeeb & Partner
NATUR . RAUM . MENSCH
Hörvelsinger Weg 6, 89081 Ulm
Tel.: +49(0)731/6021304, Fax: +49(0)731/6909546
eMail: info@zeeb-planung.de

ANLAGE 13: KARTIERUNGEN IM RAHMEN DER ÖKOLOGISCHEN BAUBEGLEITUNG

Tanja Irg - umweltkonzept

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Tanja Irg – umweltkonzept
Schützenstraße 17– 88477 Schwendi /Kleinschafhausen

Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG
Birkendorfer Str. 65
88400 Biberach an der Riß

Diplom Biologin Tanja Irg
Telefon: 07353-75046-13
Mobil: 0176-24114165
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de
Internet: www.irg-umweltkonzept.de

Datum: 10.08.2021

Bebauungsplanverfahren „Untere Wiesen III“ in Ochsenhausen

Ergänzende Darstellung zum Vorkommen der Artengruppen Amphibien und Reptilien

Veranlassung/Vorhaben:

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung und vorbereitenden Untersuchungen zur Umsiedlung streng geschützter Arten (Zauneidechse und Gelbbauchunke) erfolgten 2021 Begehungen im Geltungsbereich sowie in angrenzenden Flächen.

Methodik:

Zur Erfassung der Reptilien und Amphibien wurden im Zeitraum April bis Mitte August regelmäßige Begehungen tagsüber sowie in den Abendstunden (Amphibien) durchgeführt.

Bei den tagsüber durchgeführten Sichtbeobachtungen wurde der Geltungsbereich flächendeckend nach Reptilien sowie sämtliche Wasserflächen im Geltungsbereich auf Amphibien (adulte Tiere, Laich und Larven) abgesucht. Die abendlichen und nächtlichen Beobachtungen zur Amphibienerfassung erfolgten in einem erweiterten Untersuchungsraum durch Ableuchten der Wasserflächen sowie durch Verhören der adulten Tiere.

Kartierer: Tanja Irg, Bruno Roth (Büro für Landschaftsökologie Josef Grom)

Begehungstermine:

04.04.2021: sonnig, windstill, 9°-12 ° tagsüber,
24.04.2021: abends,
25.04.2021: morgens,
08.05.2021, leichter Wind, 12°C, abends,
10.05.2021, sonnig, leichter Wind, 25,5° tagsüber,
12.05.2021, leichter Wind, 13°-11°C, abends,
02.06.2021, sonnig, windstill, 21,5°-26° tagsüber,
02.06.2021, windstill, 18°-15°C, abends,
22.06.20 21, leichter Wind, 17°-15°C, abends,
26.06.2021, sonnig, leichter Wind, 19°-23° tagsüber,

07.07.2021, windstill, 18°-16°C, abends,
13.07.2021, windstill, 15°-14°C, einsetzender leichter Regen, abends,
19.07.2021, sonnig, windstill, 18°-24,5° tagsüber,
19.07.2021, windstill, 22°-19°C, abends,
23.07.2021, windstill, 22-25°C, tagsüber,
25.07.2021, windstill, 18°C, tagsüber,
26.07.2021, leichter Wind, 20-18°C, abends,
08.08.2021, leichter Wind, 13°-11°C, abends
13.08.2021, leichter Wind, 26°C, nachmittags

Ergebnis:

Amphibien:

Abweichend der Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 2019 (Zeeb & Partner) wurden Laichplätze der streng geschützten Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt.

Bei Begehungen im Geltungsbereich wurde erstmalig am 22.06.2021 rufende Kreuzkröten vernommen und nördlich außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Bei den Wasserflächen handelte es sich um vom Starkregen gefüllte Senken bzw. verdichtetet Spurrinnen in landwirtschaftlichen Flächen.

An diesen insgesamt 4-5 Wasserflächen konnten einige laut balzende Männchen sowie sich paarende Exemplare dokumentiert werden (Abbildung 1+2). Die Anzahl wird auf ca. 20 Rufer geschätzt.

Bei weiterer Prüfung in den folgenden Tagen und Wochen wurde Laich sowie Kaulquappen und am 25.07.2021 frisch metamorphierte Kreuzkröten (Abbildung 3) fotografiert.

Nachdem am 09.07.2021 die betreffenden Wiesenflächen vollständig überschwemmt waren, wurden nach Rückgang des Wasserstandes am 13.07.2021 1-2 rufende Kreuzkröten im angrenzenden Geltungsbereich gehört. In diesem Bereich war bereits am 22.07.2021 kein Wasser mehr auf der Fläche. Vermutlich handelte es sich um vom Hochwasser abgetriebene Individuen.
Am 19.07.2021 wurde ein Individuum im Landlebensraum unweit eines Laichgewässers festgestellt (Abbildung 5).

Die stetige Kontrolle aller Wasserflächen im Geltungsbereich ergab keinen Laich bzw. Kaulquappen der Kreuzkröte (auffallend war hier die sehr hohe Anzahl an Bergmolchen aller Entwicklungsstadien in fast allen wasserführenden Gräben und Senken).

Tabelle 1: Schutzstatus der Kreuzkröte

Deutscher Name	wiss. Artname	RL D	RL BW	Schutzstatus nach BNatSchG	Bemerkung zum Vorkommen
Kreuzkröte	*Epidalea calamita* *Früher: Bufo calamita*	2	2	streng geschützt	Temporäre Laichgewässer nördlich des Geltungsbereichs auf den Flurstücken 1657,1652, 1657, 1659 *Siehe Kartendarstellung Abbildung 5*

RL D = Rote Liste Deutschland, **RL BW** = Rote Liste Baden-Württemberg; Rote Liste - Kategorien: * = Nicht gefährdet; **0** = Ausgestorben; **1** = Vom Aussterben bedroht; **2** = Stark gefährdet; **3** = Gefährdet; **V** = Art der Vorwarnliste; **i** = Gefährdete wandernde Art; **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; **R** = Extrem seltene Art; **D** = Daten mangelhaft

Tabelle 2: Bei den Kartierungen 2021 nachgewiesene Amphibien

Deutscher Name	Wiss. Name	Adult	Kaulquappen	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
Erdkröte	*Bufo bufo*	Mehrere Exemplare	Laich	V	*	
Grasfrosch	*Rana temporaria*	Häufig	Laich	V	V	
Teichmolch	*Lissotriton vulgaris*	Nicht nachgewiesen	Nicht nachgewiesen	V	*	
Wasserfrosch	*Pelophylax spec.*	Mehrere Exemplare	Nicht nachgewiesen	*	*	
Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	nicht nachgewiesen	nicht nachgewiesen	2	2	x
Bergmolch	*Ichthyosaura alpestris*	Häufig	Larven Häufig	*	*	
Kreuzkröte	*Epidalea calamita*	Einzeltiere	nicht im Geltungsbereich nachgewiesen	2	2	x

RL D = Rote Liste Deutschland, **RL BW** = Rote Liste Baden-Württemberg; Rote Liste - Kategorien: * = Nicht gefährdet; **0** = Ausgestorben; **1** = Vom Aussterben bedroht; **2** = Stark gefährdet; **3** = Gefährdet; **V** = Art der Vorwarnliste; **i** = Gefährdete wandernde Art; **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; **R** = Extrem seltene Art; **D** = Daten mangelhaft

Nachweise der im Jahr 2019 (Zeeb & Partner) kartierten Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) sowie des Teichmolchs *(Lissotriton vulgaris)* konnten nicht erbracht werden.

Reptilien:

Für die Artengruppe der Reptilien konnte die bisher nicht nachgewiesene Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) sehr häufig nachgewiesen werden. Die meisten der insgesamt 56 Nachweise fanden sich im Bereich der Bahngleise. Einzelindividuen wurden auch im Bereich der Erweiterungsfläche beobachtet. Neben der Waldeidechse wurde lediglich die Blindschleiche nachgewiesen.

Nachweise der im Jahr 2019 (Zeeb & Partner) kartierten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnten nicht erbracht werden.

Tabelle 3: Bei den Kartierungen 2021 nachgewiesene Reptilien

Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
Waldeidechse	*Zootoca vivipara*	*	V	
Blindschleiche	*Anguis fragilis*	*	*	

RL D = Rote Liste Deutschland, **RL BW** = Rote Liste Baden-Württemberg; Rote Liste - Kategorien: * = Nicht gefährdet; **0** = Ausgestorben; **1** = Vom Aussterben bedroht; **2** = Stark gefährdet; **3** = Gefährdet; **V** = Art der Vorwarnliste; **i** = Gefährdete wandernde Art; **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; **R** = Extrem seltene Art; **D** = Daten mangelhaft

Literatur:

Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

Karch (2010): Praxismerkblatt Artenschutz Kreuzkröte (Bufo calamita). http://www.karch.ch/karch/shared/amp/merkbl/praxismerkblaetter/Praxismerkblatt%20Kreuzkr%9ate.pdf.

Fotodokumentation:

Abbildung 1: Laichgewässer der Kreuzkröte, Flst. 1657 am 26.07.2021

Abbildung 2: Paarung der Kreuzkröten in überfluteter Wiese, Flst. 1657 am 22.06.2021

Abbildung 3: frisch umgewandelte Kreuzkröte am Laichgewässer, Flst. 1657 am 25.07.2021

Abbildung 4: adulte Kreuzkröte auf Kiesweg an nördlichen Plangebietsgrenze am 19.07.2021

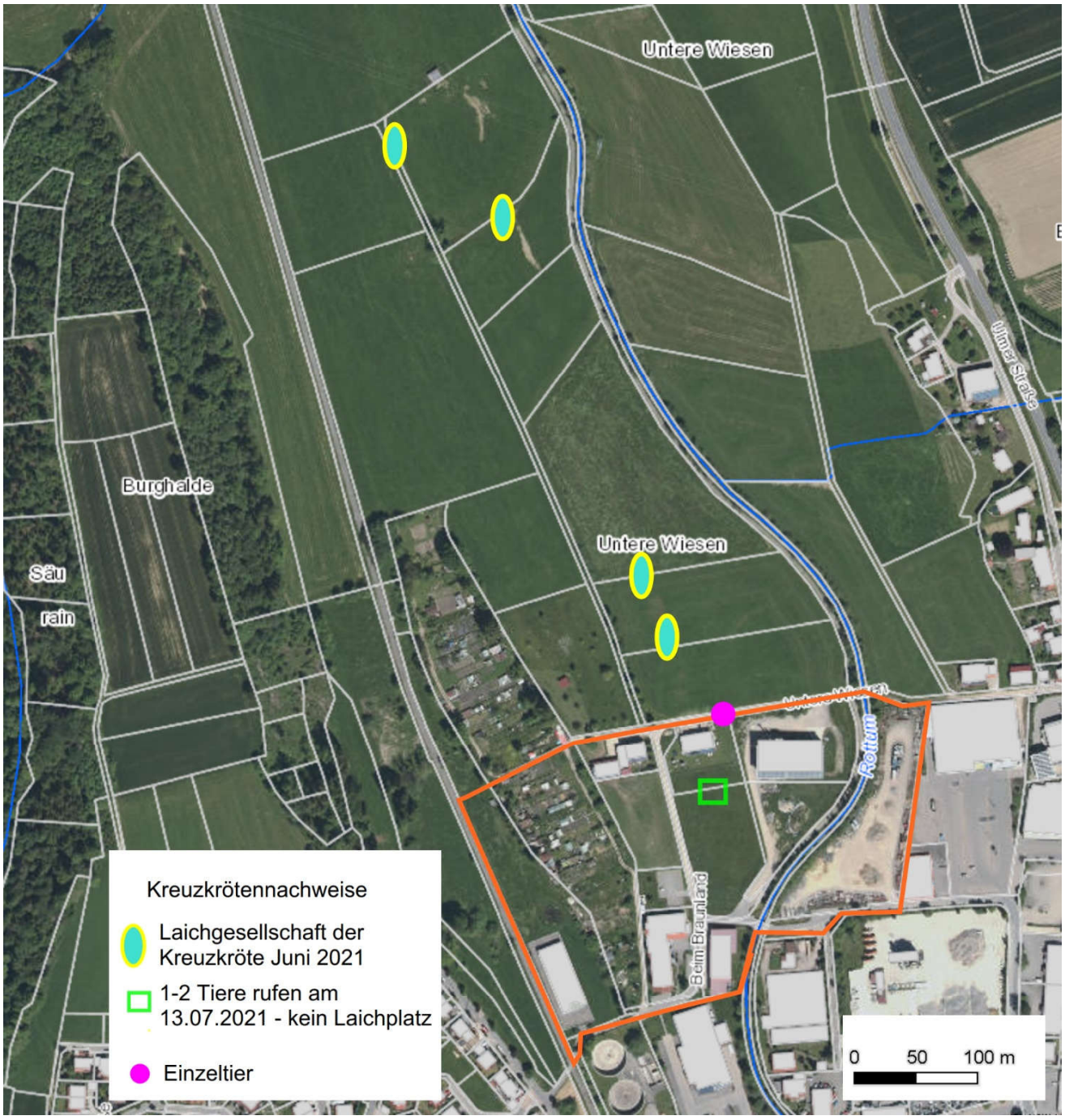

Abbildung 5: Übersicht über die Nachweise der Kreuzkröte 2021 (Quelle Luftbild: LUBW)